



GEMEINDE BOCKENHEIM

BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK BOCKENHEIM“ ENTWURF

BEGRÜNDUNG

Fassung vom 01. April 2008

Projektnummer: KEP 888/01a
Projektbearbeitung: Dipl.-Biol. Bernhard Schwoerer-Böhning
Dipl.-Ing. Christian Schwarzer
Dr. Gabriele Anderlik-Wesinger
Projektgestaltung: Horst Schulzki

MVV Energiedienstleistungen GmbH REGIOPLAN

Besselstraße 14/16

68259 Mannheim

Tel.: 0621 - 87675 0

Fax.: 0621 - 87675 99

E-mail: Mannheim@regioplan.com



Verfahrensvermerke:

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	am:25.06.2007
Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	am: 05.07.2007
Frühzeitige Unterrichtung der Bürger über Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	vom: 16.07.2007 bis: 10.08.2007
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB Abs. 1	Schreiben vom: 05.07.2007
Scopingtermin	am: 25.09.2007
Beschlussfassung über die Stellungnahmen und Anregungen aus der Frühzeitige Unterrichtung der Bürger, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	am: 12.11.2007
Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	am: 12.11.2007
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	am: 15.11.2007
Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB Abs. 2	am: 15.11.2007
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	vom: 26.11.2007 bis: 28.12.2007
Beschlussfassung über die Stellungnahmen und Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	am: 25.02.2008
Beschluss über die 2. öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	am: 25.02.2008
Ortsübliche Bekanntmachung der 2. öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	am: 28.02.2008
2. Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB	am: 26.02.2008
2. Öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB	vom: 10.03.2008 bis: 26.03.2008
Beschlussfassung über die Stellungnahmen und Anregungen aus der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung und der 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	am: 25.02.2008
Beschluss des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10 BauGB	am: 31.03.2008
Anzeige- / Genehmigungsverfahren	

Ausfertigung
Bockenheim, den

(Janson)
Ortsbürgermeister

Dienstsiegel

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
am tritt der Bebauungsplan in Kraft
Bockenheim, den

(Janson)
Ortsbürgermeister

Dienstsiegel

Teil A Erläuterungsbericht

1	Anlass und Ziel der Planung	1
2	Lage im Raum	1
3	Planungsvorgaben	1
3.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	1
3.2	Ziele der Raumordnung, Regionaler Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004	2
3.3	Gültiger Flächennutzungsplan / Landschaftsplan	2
4	Geltungsbereich und Bestandssituation	6
4.1	Räumlicher Geltungsbereich und städtebauliche Bestandssituation	6
4.2	Natur und Landschaft	8
5	Planungsinhalte des Bebauungsplanes	9
5.1	Nutzungskonzept	9
5.2	Begründungen der schriftlichen Festsetzungen	13
5.2.1	Art und Dauer der baulichen Nutzung	13
5.2.2	Maß der baulichen Nutzung	14
5.2.3	Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksfläche sowie die Stellung der baulichen Anlagen	14
5.2.4	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	14
5.2.5	Leistungsrechte	15
5.3	Nachrichtliche Übernahme	15
5.4	Kennzeichnungen	16

Teil B Umweltbericht

1	EINLEITUNG	17
1a.	Kurzdarstellung des Inhalts, der wichtigsten Ziele und der Festsetzungen des Bauleitplans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden	17
1b	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.	19
1b.1	Fachgesetze	19
1b.2	Fachpläne	24
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN, DIE IN DER UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 ABS. 4 SATZ 1 ERMITTELT WURDEN	25
2a	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	25
2a.1	Schutzgut Pflanzen	26
2a.2	Schutzgut Tiere	28
2a.3	Schutzgut Landschaftsbild	28
2a.4	Wechselwirkungen	29
2b	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	29
2b.1	Bei Nichtdurchführung der Planung	29
2b.2	Bei Durchführung der Planung	29
2b.2.1	Schutzgut Pflanzen	30
2b.2.2	Schutzgut Tiere	30
2b.2.3	Schutzgut Landschaftsbild	31
2b.2.4	Wechselwirkungen	31
2c	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen / Eingriffs- Ausgleichsbilanz	31
2d	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	33
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	33
3a.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	33
3a.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.	33

3b	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.	34
3c	Allgemein verständliche Zusammenfassung	34

Abbildungen

Abb. 1:	Auszug aus dem RROP	3
Abb. 2a:	Lage im Raum , Auszug aus dem rechtgültigen FNP	4
Abb. 2b:	Legende zum FNP	5
Abb. 3:	Geplante Verteilung bei der Variante „Nachgeführte Anlagen“	10
Abb. 4:	Geplante Verteilung bei der Variante „Stationäre Anlagen“	11
Abb. 5:	Schema der nachgeführten Variante	12
Abb. 6:	Schema der stationären Variante	13
Abb. 7:	Umsetzungsbeispiele der stationären und der nachgeführten Variante	22

Anhang

- Anregungen aus der frühzeitigen Unterrichtung und Abwägungsvorschläge hierzu
- Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Abwägungsvorschläge hierzu
- Bestands- und Konfliktplan
- Bebauungsplan

Anlage

- FFH-Verträglichkeitsprüfung

Teil A Erläuterungsbericht

1 **Anlass und Ziel der Planung**

Bei der Ortsgemeinde Bockenheim besteht der Wunsch die ehemalige Militäranlage des Bundes und der NATO nahe der Gemarkungsgrenze zu Quirnheim durch Konversion für die Gewinnung von Solarenergie durch Photovoltaikanlagen zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde Bockenheim beabsichtigt daher mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Bockenheim“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Solarparks im Bereich der ehemaligen US Raketenstellung Quirnheim zu schaffen. Konkreter Anlass ist das Vorhaben der CHG Elektrotechnik Handelsgesellschaft mbH, die auf dem Gelände Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung errichten möchte. Der Eigentümer hat den Kauf getätigt, weil er nach allen ihm auch seitens der Behörden vor dem Kauf vermittelten Informationen davon ausgehen durfte, dass er die Gebäude wie auch die Zaunanlage für die geplante Photovoltaiknutzung weiterhin und auch dauerhaft nutzen kann. Weder die Naturschutzbehörden in ihrer Zuständigkeit für das FFH-Gebiet noch die Bauaufsichtsbehörde selber sahen seit dem Abzug der amerikanischen Truppen und Rückübergabe an den Bund vor über 10 Jahre die Notwendigkeit, gegenüber dem Bund als Eigentümer eine Beseitigungsanordnung zu verfügen.

Gleichwohl können bei der Flächeninanspruchnahme zumal in einem FFH-Gebiet Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden und dies ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durch eine Umweltprüfung, die auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung beinhaltet, in der Abwägung zu berücksichtigen. Gemäß § 21 Bundesnaturschutzrecht sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes nach § 1 Abs. 7 BauGB gegenüber anderen Belangen abzuwägen. Hinsichtlich der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes müssen erhebliche Beeinträchtigungen jedoch ausgeschlossen sein, da ansonsten eine Befreiung außerhalb des baurechtlichen Verfahrens durch die zuständige Naturschutzbehörde erforderlich ist. Die Umweltprüfung wird im Umweltbericht dokumentiert, der als gesonderter Teil der Begründung (Teil B) angefügt ist (§ 2a BauGB). Im Anhang befindet sich die FFH-Verträglichkeitsprüfung.

2 **Lage im Raum**

Das Plangebiet umfasst rund 8,7 ha und liegt am westlichen Rand der Gemarkung abseits der Ortslage Bockenheims nahe der Gemarkungsgrenze zu Quirnheim und dem dortigen Gewerbepark am Segelflugplatz (s. Abb. 2a). Von dort ist auch die Erschließung sicher gestellt. Die Zufahrt zum Areal erfolgt im östlichen Bereich vom Flurweg.

3 **Planungsvorgaben**

3.1 **Rechtliche Rahmenbedingungen**

Folgende Rechtsgrundlagen werden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Umweltbericht in der jeweils aktuellen Fassung berücksichtigt:

- Das **Baugesetzbuch (BauGB)**
- Die **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**

- Die **Planzeichenverordnung (PlanzVO 90)**
- Die **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)**
- Das **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**.
- Das **Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG)**
- Das **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)**
- Die **Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)**
- Die **Verwaltungsvorschrift Landschaftsplanung in der Bauleitplanung (MU 10214-88 522 u. MU 1024-88 522)**
- Das **Landeswassergesetz (WG)**
- Der **Leitfaden Flächenhafte Niederschlagsversickerung**
- Das **Bodenschutzgesetz**

3.2 Ziele der Raumordnung, Regionaler Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004

Der Geltungsbereich ist im Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004 als Fläche mit besonderer Nutzung für öffentliche Zwecke (Sonderfläche Bund) dargestellt (s. Abb. 1). Zwar liegt die Fläche innerhalb eines Regionalen Grünzugs aber da bisher schon eine bauliche Sondernutzung innerhalb der Sonderbaufläche stattfand, resultiert aus der geplanten Nachfolgenutzung für Photovoltaikanlagen kein Widerspruch zu den Zielen des RROP 2004.

Die geplante Nutzung deckt sich nach Aussage der Regionalplanung (Verband Metropolregion Rhein Neckar) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit den Zielen der Raumordnung sowie mit den diesbezüglichen landesplanerischen Vorstellungen im Entwurf des Landesentwicklungsprogramms IV.

3.3 Gültiger Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

Abbildung 2a zeigt die gültige Darstellung der von der Änderung betroffenen Bereiche.

Der Geltungsbereich ist im FNP noch als „Militärische Sonderbaufläche“ dargestellt. Zwar bleibt die Fläche eine Sonderbaufläche, aber die Gebäude und Anlagen sollen einer neuen Nutzung zugeführt werden. Die Nachfolgenutzung soll konkret bestimmt und daher als Sonderbaufläche Photovoltaikanlagen dargestellt werden. Der Flächennutzungsplan wird für die Umnutzung parallel fortgeschrieben. Somit wird dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. BauGB entsprochen.

Der FNP hat die Abgrenzung des FFH-Gebietes 6414-301 „Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt“, die auch die Militärische Sonderbaufläche umfasst, nachrichtlich übernommen. Inwieweit hieraus ein Befreiungstatbestand für die geplante Umnutzung erwächst ist in der parallel zur Bauleitplanung durchzuführenden FFH-Verträglichkeitsprüfung zu untersuchen (s. Anhang und Teil B „Umweltbericht“).

Abb.1 Auszug aus dem RROP

Abb.2a Lage im Raum, Auszug aus dem rechtsgültigen FNP

Abb.2b Legende zum FNP

Die bestehende „Militärische Sonderbaufläche“ ist ebenso wie das FFH-Gebiet im Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan als Bestand berücksichtigt worden. Da der Landschaftsplan in Rheinland-Pfalz als Beitrag für die Bauleitplanung erstellt wird, ist im Zuge der erforderlichen parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplans zu prüfen, ob und in wie weit die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege von der Änderung betroffen sind.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die auf allen Planungsebenen als Umweltziel formulierte Förderung regenerativer Energien, letztendlich auf örtlicher Ebene umgesetzt werden muss. Analog zum Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden kommt dabei neben der Nutzung der Potenziale im Bestand gerade der Nutzung von Konversionsflächen eine große Bedeutung zu. Der Bundesgesetzgeber hat aus diesem Grund auch bei der Regelung der Einspeisevergütung in § 11 des Energieeinspeisegesetztes (EEG) den Sonderfall der Konversionsflächen berücksichtigt.

Die Nutzung der militärischen Konversionsfläche für die Errichtung von Photovoltaikanlagen entspricht den örtlichen Zielen des Umweltschutzes in der Verbandsgemeinde. Da die am Standort vorhandenen Sensibilitäten durch eine angepasste Bauweise berücksichtigt werden können, widerspricht die Teiländerung des FNP für diese sinnvolle Nachfolgenutzung auch nicht den Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Nachfolgenutzung erlaubt es zudem, im Rahmen des Bebauungsplanes die dort von der Landschaftsplanung gewünschten Maßnahmen des Naturschutzes im Sinne eines Bewirtschaftungsplanes nach § 25 (2) LNatSchG konkret zu regeln und gekoppelt an die Nachfolgenutzung auch zu sichern.

4 Geltungsbereich und Bestandssituation

Lage und Abgrenzung des künftigen Baugebietes (Geltungsbereich des Bebauungsplanes) sowie die angestrebte Nutzung bestimmen den Untersuchungsrahmen zur Beurteilung des Vorhabens. Die Erfassung und Beurteilung erfolgen vorhabensbezogen und projektorientiert.

4.1 Räumlicher Geltungsbereich und städtebauliche Bestandssituation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die ehemalige US Raketenstellung Quirnheim, die sich ca. 2,5 km nordwestlich von Grünstadt auf der Gemarkung Großbockenheim befindet. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt etwa 8,7 ha.

Der Geltungsbereich umfasst die ehemalige militärische Liegenschaft, laut Kaufvertrag mit dem Investor bestehend aus folgenden Flurstücken:

Gemarkung Großbockenheim: 1038/2, 1040/2, 1040/3, 1041/1, 1041/2, 1042/1, 1042/2, 1043/1, 1044/1, 1049/1, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1056, 1057, 1058/2, 1059/7, 1059/8, 1059/9, 1088/2, 1089/2, 1090/2, 1091/2, 1092/2, 1093/2, 1094/2, 1095/2, 1096/2, 1097/2, 1100/2, 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1106, 1107, 1108, 1108/4, 11044/9 und 1060/2

Erschließung

Über die Anbindung des Gewerbeparks Quirnheim an die K 26 ist in Verlängerung über den vorhandenen, asphaltierten Flurweg die Verkehrserschließung sicher gestellt. Die Zufahrt zum Areal erfolgt im östlichen Bereich direkt vom Flurweg.

Zur Versorgung der Militäranlage mit Strom wurde das Areal an das Stromnetz angeschlossen. Die Umspannstation und das 20 kV Erdkabel bleiben bestehen. Hier kann die Einspeisung des Solarstroms erfolgen.

Zur Versorgung der Militäranlage mit Trinkwasser gab es eine eigene Trinkwasserleitung der Streitkräfte und nicht der Verbandsgemeindewerke, die seit dem Abzug der Streitkräfte verfiel und heute nicht mehr nutzbar ist.

Eine öffentliche Kanalisation war und ist nicht vorhanden.

Städtebauliche Situation

Städtebaulich relevante Nachbarnutzungen / Baugebiete sind aufgrund der Lage im Außenbereich nicht zu berücksichtigen. Auch bezüglich der geplanten Bodenneuordnung für die umgebenden Landwirtschaftsflächen sind keine Konflikte zu erwarten.

Auf dem Areal befinden sich noch immer die Gebäude und Anlagen, die für die Wartung, den Betrieb und die Bewachung der ehemaligen Raketenstellung errichtet wurden. Diese wurden mit dem Areal gemeinsam veräußert und sollen in die Nachfolgenutzung eingebunden werden.

Altlasten

Aufgrund der Vornutzung wurde das Areal als Altlastenverdachtsfläche eingestuft und mit der Nr. 332 03006 209 in das Altablagerungskataster aufgenommen (altlastenverdächtiger Altstandort). Im Norden angrenzend aber bislang nicht eindeutig abgegrenzt liegt die Fläche „Bockenheim, Steinlöcher am Hagelkreuz“, die mit der Nr. 332 03006 208 im Deponiekataster geführt wird. Im Zuge der Konversion militärischer Liegenschaften in Rheinland-Pfalz wurde die Fläche „Bockenheim, ehemalige Raketenstellung“ als „US Raketenstellung Quirnheim in Bockenheim mit der Reg.-Nr. 332 03006-0001 durch das Konsortium Konversion (die Firmen ARCADIS, IABG und KOCKS) näher untersucht. Die Ergebnisse wurden im September 2002 in einem Liegenschaftsbericht dargestellt und am 05.11.2002 mit Vertretern der SGD-Süd, des Bundesvermögensamtes, der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeinde erörtert. Eine Nachfolgenutzung durch Photovoltaikanlagen auf den befestigten Flächen wurde dabei als bevorzugte Möglichkeit angesehen. Es wurde zwar dargelegt, dass die Flächen der Liegenschaft in einem FFH-Gebiet liegen aber weder die Naturschutzbehörden in ihrer Zuständigkeit für das FFH-Gebiet noch die Bauaufsichtsbehörde selber sahen die Notwendigkeit, gegenüber dem Bund als Eigentümer eine Beseitigungsanordnung zu verfügen.

Bezüglich des Handlungsbedarfs wurde favorisiert, dass die notwendigen Gefahrerforschungsmaßnahmen, die seitens der Gutachter vorgeschlagen und am Termin abgestimmt wurden, nur im Rahmen von Rückbau-, Abbruch- bzw. Umbaumaßnahmen durchgeführt werden. Rückbau-, Abbruch- bzw. Umbaumaßnahmen als benanntes auslösendes Moment scheiden aus, da die Gebäude in die Nachfolgenutzung eingebunden werden. Ein Handlungsbedarf wurde und wird seitens der zuständigen Behörden solange nicht gesehen, wie die möglichen Verunreinigungen unter den versiegelten / bebauten Flächen eingeschlossen sind.

4.2 **Natur und Landschaft**

An dieser Stelle wird auf die ausführliche Abhandlung in Teil B der Begründung den Umweltbericht verwiesen.

Im abgeäuzten Bereich der ehemaligen Militäranlage auf der Kuppe nahe dem Segelflugplatz Quirnheim (s. Abb. 2a) liegen acht Abschussplattformen, die dreiseitig mit Erdwällen (mit Betonkern) und an der Zufahrt mit einer Betonwand mit Stahltor versehen sind. Im westlichen Bereich des Areals befinden sich die ehemaligen Einsatz- und Betriebsgebäude und im östlichen Teil liegen Gebäude der technischen Infrastruktur und der Verwaltung. Diese bebauten Areale sind als Altlastenverdachtsflächen eingestuft. Die interne Erschließung verbindet die einzelnen Abschussplattformen und Gebäude miteinander. Zudem befindet sich auf dem Gelände ein Hubschrauberlandeplatz. Die Zufahrt liegt an der Südostecke des Areals. Das gesamte Areal ist mit einer 3 fachen Zaunanlage gesichert.

Hinsichtlich der Schutzgüter Landschaftsbild, Boden und Mensch (Erholungsnutzung) müssen daher erheblichen Vorbelastungen festgestellt werden. Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht vorhanden. Besondere Klimafunktionen sind nicht vorhanden. Für den Wasserhaushalt ist die hohe Versickerungsrate des porösen Untergrundes von Bedeutung.

Für Pflanzen und Tiere sowie ihre Lebensräume ist das Areal jedoch durchaus bedeutsam, da am Standort aufgrund der Boden- und Klimaverhältnisse trockene Bedingungen herrschen, die in Verbindung mit einer extensiven nicht erwerbsmäßigen landwirtschaftlichen Nutzung (vor allem ohne Düngung) zur Ausbildung magerer Trockenbiotoptypen führen können.

Durch die nahezu vollständige Umgestaltung des Areals auch durch Auffüllungen mit Fremdmaterial oder gar Beton ist jedoch anzunehmen, dass innerhalb des Militärareals keine Voraussetzungen für „natürliche Lebensraumtypen“ gegeben waren. Da während der Nutzung durch das Militär die Flächen auch intensiv gepflegt wurden, waren „völlig natürliche“ oder „naturnahe Gebiete“ bzw. Lebensraumtypen sicher nicht anzutreffen. Allenfalls in den Zwischenräumen der 3fachen Umzäunung ist die ansatzweise Entstehung von Flachland-Mähwiesen vorstellbar.

Unabhängig von der ungeklärten Nachfolgenutzung, der noch vorhandene Bauwerke und (Zaun-) Anlagen sowie sonstiger Beeinträchtigungen durch die zurückliegende Geländemodellierung und die versiegelten Flächen und Altlasten wurde das Areal der militärischen Liegenschaft bei den FFH-Gebietsmeldungen in Rheinland-Pfalz dem FFH-Gebiet "6414-301 „Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt" zugeschlagen. Weder die Naturschutzbehörden in ihrer Zuständigkeit für das FFH-Gebiet noch die Bauaufsichtsbehörde selber sahen aber seit dem Abzug der amerikanischen Truppen und Rückübergang an den Bund vor über 10 Jahre die Notwendigkeit, gegenüber dem Bund als Eigentümer eine Beseitigungsanordnung zu verfügen. Der Bund durfte das Areal an einen Zwischennutzer zur Beweidung verpachten, wobei er in den Pachtvertrag die von der unteren Landesnaturschutzbehörde formulierte Auflagen u.a. zur Art der Beweidung, durch die der Erhaltungszustand der wertgebenden Lebensraumtypen bzw. geschützten Biotopflächen gesichert werden soll, aufnehmen musste. Da die Auflagen nicht eingehalten wurden, kam es zu einer Überweidung der Flächen mit entsprechender Beeinträchtigung der Lebensraumtypen bzw. der geschützten Biotopflächen.

Die im FFH-Erhaltungsziel „Wiederherstellung von artenreichen Kalkmagerrasen, teilweise im Komplex mit Kalkfelslebensräume und mageren Mähwiesen“ genannten Kalkmagerrasen

(Halbtrockenrasen, Enzian- und Orchideenrasen) sind zudem nach § 28 (3) Nr. 6 LNatSchG geschützt. Auch wenn es sich nur um stark geschädigte / ruderalisierte Flächen handelt, deren Schutzstatus noch nicht mit Sicherheit feststeht, werden, da sich durch die teilweise Verschattung der charakteristische Zustand verändert, diese Flächen nicht für die Errichtung der Anlagen genutzt.

5 Planungsinhalte des Bebauungsplanes

Aus den vorab geschilderten Gegebenheiten im Plangebiet und den zu berücksichtigenden Abhängigkeiten zwischen bestehender und geplanter Nutzung sowie den ökologischen Sensibilitäten resultieren die nachfolgend erläuterten Planinhalte. Aus der Planungsintention die angestrebte Nutzung für regenerative Energien mit dem Bestand und den Naturschutzziele in Einklang zu bringen resultieren die auf dem Baugesetzbuch, der Baunutzungsverordnung und der Landesbauordnung basierenden formalen Festsetzungen

5.1 Nutzungskonzept

Als Nachfolgenutzung ist für die militärische Konversionsfläche ein Solarpark mit extensiver Nutzungspflege zum Erhalt und zur Entwicklung / Verbesserung der Biotopflächen vorgesehen. Neubauten für die erforderliche technische und landwirtschaftliche Infrastruktur sind nicht erforderlich, da die vorhandenen Gebäude umgenutzt werden. Deren Flachdächer werden ebenfalls für die Errichtung von Solaranlagen genutzt. Die verkehrliche Erschließung ist von der K 26 aus über die Anbindung des Gewerbeparks Quirnheim und den anschließenden asphaltierten Flurweg gesichert. Die Stromversorgung bzw. die Einspeisung erfolgt über die Anlagen, die bereits zur Versorgung der militärischen Anlagen dienen. Eine Trinkwasserversorgung ist für die Art der Nutzung nicht erforderlich. Soweit im Rahmen von Wartungsarbeiten und für die Nutzungspflege durch Beweidung Wasser benötigt wird, erfolgt eine Regenwassernutzung. Eine Anbindung an das Abwasserkanalnetz ist für die Art der Nutzung nicht erforderlich. Soweit im Rahmen von Wartungsarbeiten und für die Nutzungspflege Abwasser bzw. Schmutzwasser anfällt, wird es gesammelt und bei Bedarf von den Verbandsgemeindewerken Grünstadt-Land zu einer Kläranlage mit Fäkalienannahmestation (Kläranlage Obrigheim) verbracht. Eine private Abfuhr ist ebenso unzulässig wie die Einleitung andernorts in die Kanalisation.

Damit sich die Investition für den Investor rechnet, ist er auf eine ausreichende Einspeisevergütung angewiesen. Da die Höhe der Einspeisevergütung erst nach Rechtskraft des Bebauungsplanes, von der sie u.a. abhängig ist, festgelegt wird, muss der Investor 2 unterschiedliche Alternativen bauen dürfen. Im Bebauungsplan ist zu regeln, dass entweder nachgeführte oder stationäre Gebäude zur Installation der Photovoltaikmodule errichtet werden dürfen. Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die beiden Bauvarianten und die zugehörige Verteilung im Plangebiet.

Der Investor kann den Kauf des Areals und den Bau der Anlagen nur refinanzieren, wenn er kurzfristig einen Satzungsbeschluss vorweisen kann und eine ausreichend lange Nutzungsdauer gewährleistet ist. Aus Sicht des Naturschutzes ist eine von vornherein unbegrenzte Nutzungsdauer innerhalb des FFH-Gebietes jedoch nicht vertretbar. Ziel ist daher die Befristung der Photovoltaiknutzung ohne jedoch die Option einer Fortsetzung der Nutzung gänzlich auszuschließen.



Abb. 3

Geplante Verteilung bei der Variante „Nachgeführte Anlagen“

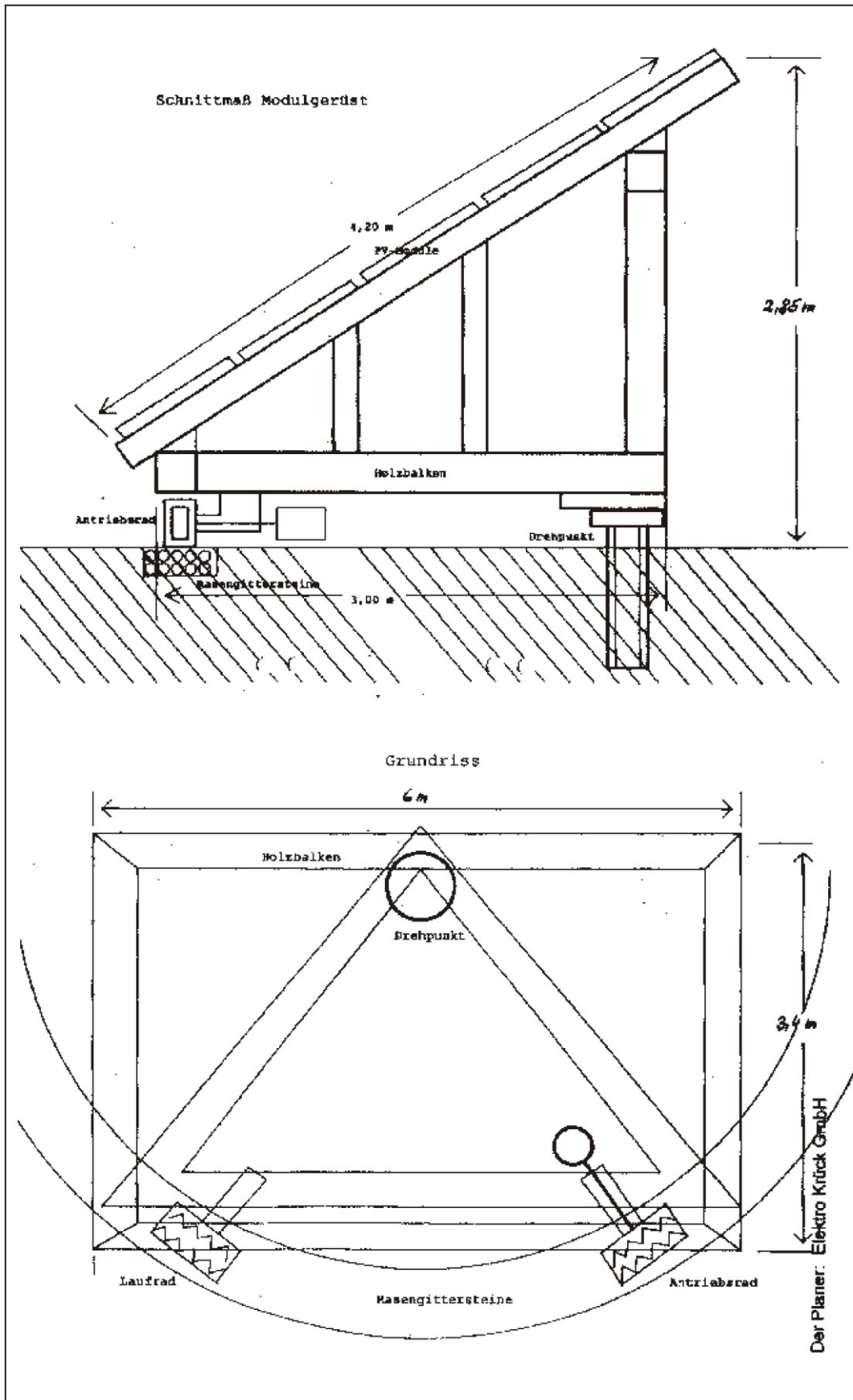


Abb. 5

Schema der nachgeführten Variante

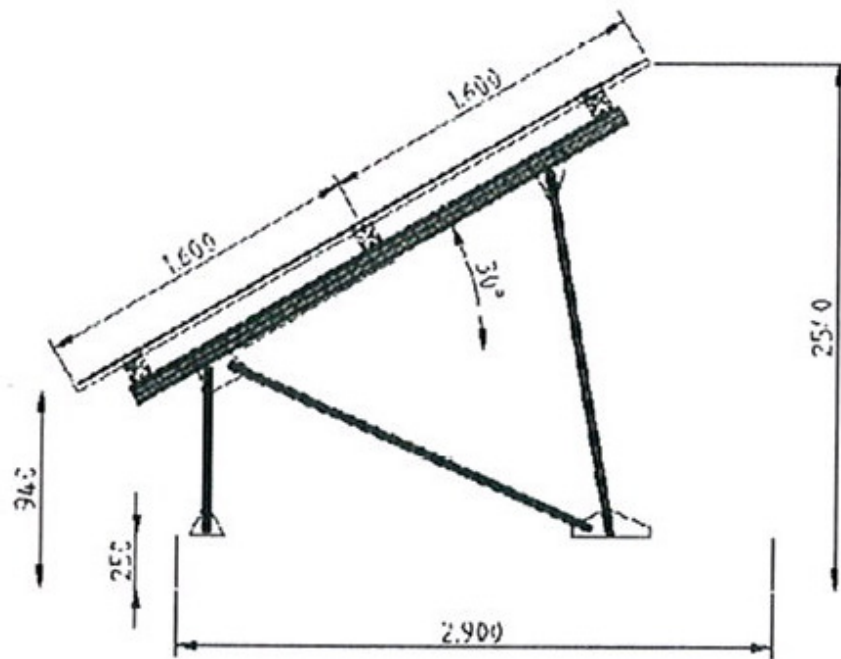


Abb. 6

Schema der stationären Variante

5.2 Begründungen der schriftlichen Festsetzungen

5.2.1 Art und Dauer der baulichen Nutzung

Entsprechend der angestrebten Nutzung für erneuerbare Energien wird das Baugebiet gemäß § 11 Abs. 1 und 2 als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen festgesetzt.

Neubauten sind ausschließlich zur Aufnahme von Photovoltaikmodulen und nur in (Holz-) Ständerbauweise ohne Fundamente zulässig. Die bestehenden Gebäude dürfen nur für Photovoltaik-Dachanlagen sowie für die erforderliche technische oder landwirtschaftliche Infrastruktur umgenutzt werden (u.a. Wechselrichterraum, Trafo- und Übergabestation, Werkstätt, Lager, Tierunterstände, Futterlager).

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB wird festgesetzt, dass bei endgültiger Beendigung der Stromerzeugung oder spätestens 35 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes für eine Folgenutzung als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft der naturverträgliche Rückbau der Photovoltaikanlagen sowie der Gebäude und Zäune so erfolgt, wie er gesondert in einem städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB vereinbart ist. Rückbau und Folgenutzung können ausgesetzt werden, wenn und solange vor oder nach Ablauf des Zeitraumes von 35 Jahren auf der Grundlage der dann jeweils geltenden rechtlichen und fachlichen Bestimmungen im Rahmen einer erneuten Prüfung eine weitere zeitliche Zwischennutzung durch Photovoltaikanlagen zugelassen wird.

5.2.2 Maß der baulichen Nutzung

Um mindestens die Investitionskosten durch die Vergütung für den erzeugten Solarstrom amortisieren zu können, müssen auf dem Areal entweder 126 der Sonne nachgeführte Photovoltaikmodule mit ca. 5m x 7m Modulfläche oder aber 1026 Photovoltaikmodule mit ca. 2,6 m x 3m Modulfläche errichtet werden. Da die Höhe der Einspeisevergütung erst nach Rechtskraft des Bebauungsplanes, von der sie u.a. abhängig ist, festgelegt wird, muss der Investor 2 unterschiedliche Alternativen bauen dürfen.

Aufgrund des erforderlichen Anstellwinkels der Modulflächen zu Sonne resultiert aus der benötigten Modulfläche pro Einheit eine geringere überstellte Fläche von 2,3m x 3m bei den stationären Einheiten und 4m x 7m bei den nachgeführten Einheiten. Da ausschließlich (Holz-) Ständerkonstruktionen ohne Fundamente zur Aufnahme der Photovoltaikmodule zulässig sind, bleibt die - bei den nachgeführten Anlagen zudem nur phasenweise - überstellte Fläche als Vegetationsstandort und Lebensraum erhalten. Das Einrammen der Erdnägel zur Verankerung geschieht wie bei Weidezäunen und ist nicht als Eingriff zu werten. Die Fläche für die Laufräder der nachgeführten Anlagen wird ohne Versiegelung und Unterbau hergerichtet. Die Stromableitung erfolgt oberirdisch in Weidezaunhöhe.

Die maximale Höhe der Anlagen darf 3 m über der bestehenden Geländeoberkante nicht überschreiten. Damit sind die Anlagen nicht höher als die Wälle der 8 Raketenabschussrampen und werden von diesen zu einem großen Teil abgeschirmt. Eine Fernwirkung der zwischen den Wällen errichteten Anlagen kann ausgeschlossen werden. Auf den bestehenden Gebäuden kommen nur stationäre Anlagen zum Einsatz, deren maximale Höhe 2 m über OK Dach nicht überschreiten darf, so dass in Kombination mit den ehemaligen Militärgebäuden hieraus keine negative Veränderung resultiert.

Ansonsten dürfen die Bestandsgebäude in ihren Abmessungen nicht vergrößert werden.

Zur Vermeidung von Eingriffen dürfen die im Areal vorhandenen Stellplätze, Zufahrten und Erschließungswege nicht verlegt, vergrößert oder ergänzt werden. Da die vorhandenen asphaltierten Erschließungswege vorrangig für die Errichtung der Gebäude zur Aufnahme der Photovoltaikmodule genutzt werden, wird lediglich im Westen gegenüber dem Zugang im Osten ein zusätzlicher Zugang von dem dort angrenzenden Flurweg geschaffen. Die Verbindung wird nicht versiegelt.

5.2.3 Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen.

Durch die Baugrenze wird die Verteilung der Gebäude zur Aufnahme der Photovoltaikmodule im Plangebiet festgesetzt. Soweit sie nicht durch Gebäude oder Wälle der ehemaligen Raketenabschussrampen verschattet sind, werden zunächst die bereits versiegelten Flächen im Plangebiet genutzt. Um die erforderliche Gesamtzahl zu erreichen, müssen aber weitere Flächen überstellt werden. Hierzu werden nur Flächen genutzt, die keine geschützten Biotopflächen darstellen.

Für die effiziente Stromerzeugung ist die Südausrichtung erforderlich.

5.2.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Um bei der Wiedernutzbarmachung der ehemaligen Militäranlage die an diesem Standort vorhandenen ökologischen Potenziale, die bislang nur wenig entwickelt bzw. geschädigt sind, zu erhalten und langfristig zu entwickeln, werden gekoppelt an die Nachfolgenutzung geeignete (Pflege-) Maßnahmen festgesetzt. Neben den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die Bauweise und Bauausführung (s. dort) wird festgesetzt, dass die Bauzeit auf die wertgebenden Bestandteile abgestimmt wird und außerhalb der Vegetationszeit liegt. Mit allen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können bei einer Bauzeit außerhalb der Vegetationsperiode Beeinträchtigungen durch den Bau der Anlagen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Um die ökologischen Potenziale, die bislang nur wenig entwickelt bzw. geschädigt sind, zu entwickeln, erfolgt im Zusammenhang mit der Nutzung / Überstellung von ca. 0,28 ha (4%) Offenland für die Photovoltaikanlagen eine extensive Mahd und Beweidung der gesamten ca. 7 ha Offenland. Zulässig ist eine Beweidung mit maximal 0,6 Großvieheinheiten pro ha Weidefläche und maximal einmal jährlich Mahd nicht vor dem 1. Juni bei Nichtbeweidung.

Da der - wandernde - Schatten der Modulflächen auf trockenen derzeit zu 100% besonnten Offenlandflächen eine Artenverschiebung bewirkt, werden Flächen, die möglicherweise geschützte Halbtrockenrasen / Magerwiesen / -weiden darstellen nicht beansprucht, auch wenn sie zurzeit durch Überweidung stark geschädigt und ruderalisiert sind. Nur aufgrund der Trockenheit haben sie trotz Unmengen von Kot (teilweise über Jahre 50 Ziegen und 50 Kamerun Schafe) derzeit noch eine überwiegend „magere“ Ausprägung. Die den Schutzstatus begründenden / kennzeichnende Pflanzenarten der Artenliste in der Kartieranleitung des MUFV von 2007 konnten in den Eingriffsflächen zwar nicht (mehr) gefunden werden, aber sie lassen sich nicht mit Sicherheit ausschließen.

5.2.5 Leitungsrechte

Entlang der Ostgrenze des Areals verläuft ein 20kV Erdkabel der Pfalzwerke AG, das durch ein Leitungsrecht nach § 9(1) Nr. 21 BauGB gesichert werden soll.

5.3 Nachrichtliche Übernahme

Gemäß § 9 (6) BauGB wird das FFH-Gebiet "6414-301 Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt" in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen, da es für den Bebauungsplan von grundlegender Bedeutung ist, dass das gesamte Plangebiet Bestandteil des FFH-Gebietes ist. Zum einen ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (s. Anhang und Teil B Umweltbericht) und zum anderen soll der Bebauungsplan analog zu einem Bewirtschaftungsplan nach § 25 (2) LNatSchG Regelungen treffen, die eine Entwicklung des Gebietes im Sinne der Erhaltungsziele sicherstellen.

5.4 Kennzeichnung

Im Bebauungsplan sollen nach § 9 (5) Nr. 3 BauGB Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden.

Rückbau-, Abbruch- bzw. Umbaumaßnahmen als auslösendes Moment für weitere Maßnahmen sind nicht geplant, da die Gebäude in die Nachfolgenutzung eingebunden werden. Für den Bebauungsplan resultiert aus dieser Sachlage nur eine Kennzeichnungspflicht.

Ein Handlungsbedarf wurde und wird auch seitens der zuständigen Behörden solange nicht gesehen, wie die möglichen Verunreinigungen unter den versiegelten / bebauten Flächen eingeschlossen sind.

Die Nachfolgenutzung selbst hat kein Schutzbedürfnis, welches gemäß § 1(6) Nr. BauGB und § 4 (4) BBodSchG vor der geplanten Umnutzung zur Durchführung weiterer Maßnahmen verpflichtet.

Teil B: Umweltbericht

1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist im Bebauungsplanverfahren eine Umweltprüfung im Zuge des Verfahrens obligatorisch, sofern nicht die Ausnahmetatbestände des § 13 BauGB zutreffen. Die Umweltprüfung ist durch den Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung zu dokumentieren. Der Landschaftsplan nach § 8 (4) LNatSchG, der als Beitrag für die Bauleitplanung eine wesentliche Grundlage der Umweltprüfung ist, ist im vorliegenden Fall integrativer Bestandteil des Umweltberichts. Der Umweltbericht wird entsprechend den Anforderungen der Anlage zu § 2a (4) BauGB erstellt.

In der Umweltprüfung ist neben der Integration der Eingriffsregelung nach § 2 (4) i.V.m. § 1a(3) BauGB aufgrund der Lage im FFH-Gebiet als unselbstständiger Teil des Bebauungsplanverfahrens im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 27 LNatSchG durchzuführen (s. Anhang).

1a Kurzdarstellung des Inhalts, der wichtigsten Ziele und der Festsetzungen des Bauleitplans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Gemäß § 1a (2) BauGB sind zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung für die bauliche Nutzung zu nutzen. Allerdings kommt im Außenbereich aus Sicht der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeinde bei der Wiedernutzbarmachung der ehemaligen Militäranlage mit ihren Gebäuden und versiegelten Flächen keine Siedlungsentwicklung und auch kein Sondergebiet Erholung mit Hochbauten in Betracht. Dagegen wird angestrebt, die auf allen Planungsebenen als Umweltziel formulierte Förderung regenerativer Energien, an dieser Stelle auf örtlicher Ebene umzusetzen, da auch der Bundesgesetzgeber bei der Förderung der regenerativen Energien durch die Regelungen der Einspeisevergütung in § 11 des Energieeinspeisegesetztes (EEG) den Sonderfall der Konversionsflächen berücksichtigt hat. Weder die Naturschutzbehörden in ihrer Zuständigkeit für das FFH-Gebiet noch die Bauaufsichtsbehörde selber sahen seit dem Abzug der amerikanischen Truppen und Rücküberweisung an den Bund vor über 10 Jahre die Notwendigkeit, gegenüber dem Bund als Eigentümer eine Beseitigungsanordnung zu verfügen.

Gleichwohl wird im Sinne des Naturschutzes das geplante „Sonstiges Sondergebiet – Photovoltaikanlagen“ mit extensiver Nutzungspflege zum Erhalt und zur Entwicklung / Verbesserung der Biotopflächen als Nachfolgenutzung für die militärische Konversionsfläche im FFH-Gebiet nur befristet für 35 Jahre zugelassen. Der Rückbau und die Nutzung als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft können aber ausgesetzt werden, wenn und solange vor oder nach Ablauf des Zeitraumes von 35 Jahren auf der Grundlage der dann jeweils geltenden rechtlichen und fachlichen Bestimmungen im Rahmen einer erneuten Prüfung eine weitere zeitliche Zwischennutzung durch Photovoltaikanlagen zugelassen wird.

Neue Erschließungsanlagen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen sind nicht erforderlich. Soweit im Rahmen von Wartungsarbeiten und für die Nutzungspflege durch Beweidung Wasser benötigt wird, erfolgt eine Regenwassernutzung. Abwasser bzw. Schmutzwasser wird gesammelt und bei Bedarf von den Verbandsgemeindewerken Grünstadt-Land zu einer

Kläranlage mit Fäkalienannahmestation (Kläranlage Obrigheim) verbracht. Eine private Abfuhr ist ebenso unzulässig wie die Einleitung andernorts in die Kanalisation.

Neubauten für die erforderliche technische und landwirtschaftliche Infrastruktur sind nicht erforderlich, da die vorhandenen Gebäude umgenutzt werden.

Ansonsten sind Neubauten ausschließlich zur Aufnahme von Photovoltaikmodulen und nur in (Holz-) Ständerbauweise ohne Fundamente zulässig. Die bestehenden Gebäude dürfen nur für Photovoltaik-Dachanlagen sowie für die erforderliche technische oder landwirtschaftliche Infrastruktur umgenutzt werden (u.a. Wechselrichterraum, Trafo- und Übergabestation, Werksatt, Lager, Tierunterstände, Futterlager). Ansonsten dürfen die Bestandsgebäude in ihren Abmessungen nicht vergrößert werden.

Um mindestens die Investitionskosten durch die Vergütung für den erzeugten Solarstrom amortisieren zu können müssen auf dem Areal entweder 126 der Sonne nachgeführte Photovoltaikmodule mit ca. 5m x 7m Modulfläche oder aber 1.026 Photovoltaikmodule mit ca. 2,6 m x 3m Modulfläche errichtet werden. Da die Höhe der Einspeisevergütung erst nach Rechtskraft des Bebauungsplanes, von der sie u.a. abhängig ist, festgelegt wird, muss der Investor 2 unterschiedliche Alternativen bauen dürfen.

Die maximale Höhe der Anlagen darf 3 m über der bestehenden Geländeoberkante nicht überschreiten.

Die Bauzeit wird ist auf die wertgebenden Bestandteile abgestimmt und liegt außerhalb der Vegetationszeit.

Um die ökologischen Potenziale, die bislang nur wenig entwickelt bzw. geschädigt sind, zu entwickeln, erfolgt im Zusammenhang mit der Nutzung, Wartung und Pflege der Photovoltaikanlagen eine extensive Mahd und Beweidung des Gesamtareals. Zulässig ist eine Beweidung mit maximal 0,6 Großvieheinheiten pro ha Weidefläche und maximal einmal jährlich Mahd nicht vor dem 1. Juni bei Nichtbeweidung, so dass der Anteil der in den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes genannten Lebensraumtypen zunimmt und sich deren Qualität verbessert.

Gekennzeichnet werden Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind. Die Nachfolgenutzung selbst hat kein Schutzbedürfnis, welches gemäß § 1(6) Nr. BauGB und § 4 (4) BBodSchG vor der geplanten Umnutzung zur Durchführung weitere Maßnahmen verpflichtet. Ein Handlungsbedarf wurde und wird auch seitens der zuständigen Behörden solange nicht gesehen, wie die möglichen Verunreinigungen unter den versiegelten / bebauten Flächen eingeschlossen sind.

Bedarf an Grund und Boden

Die im Areal vorhandenen Gebäude, Stellplätze, Zufahrten und Erschließungswege dürfen nicht verlegt, vergrößert oder ergänzt werden. Kleinere Anlagen werden rückgebaut und ca. 756 m² der Wege werden entsiegelt.

Neubauten sind ausschließlich zur Aufnahme von Photovoltaikmodulen zulässig und müssen in (Holz-) Ständerbauweise ohne Fundamente ausgeführt werden (s. Abb. 5 und 6). Aufgrund des erforderlichen Anstellwinkels der Modulflächen zu Sonne resultiert aus der benötigten Modulfläche pro Einheit eine geringere überstellte Fläche von 2,3m x 3m bei den stationären Einheiten und 4m x 7m bei den nachgeführten Einheiten. Vorrangig werden aber

die bereits versiegelten Flächen überstellt, soweit diese nicht durch Gebäude oder Wälle der ehemaligen Raketenabschussrampen verschattet sind. Je nach Variante werden noch weitere stationäre oder nachgeführte Anlagen mit maximal ca. 2.864 m² überstellter Fläche auch unversiegelten Flächen erstellt werden. Aber durch die (Holz-) Ständerkonstruktionen, bleibt die - bei den nachgeführten Anlagen zudem nur phasenweise - überstellte Fläche als Vegetationsstandort und Lebensraum erhalten (s. Abb. 7). Das Einrammen der Erdnägel zur Verankerung geschieht wie bei Weidezäunen und ist nicht als Bedarf an Grund und Boden zu werten. Die Fläche für die Laufräder der nachgeführten Anlagen wird ohne Versiegelung und Unterbau hergerichtet. Die Stromableitung erfolgt oberirdisch.

1b Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

1b.1 Fachgesetze

Baurecht

Die Wiedernutzbarmachung des Areals entspricht den Vorgaben des § 1a(2) BauGB zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Weder die Naturschutzbehörden in ihrer Zuständigkeit für das FFH-Gebiet noch die Bauaufsichtsbehörde selber sahen seit dem Abzug der amerikanischen Truppen und Rücküberweisung an den Bund vor über 10 Jahre die Notwendigkeit, gegenüber dem Bund als Eigentümer eine Beseitigungsanordnung zu verfügen.

Für die Belange des Umweltschutzes ist nach § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Dabei ist nach § 1a (3) BauGB auch die Eingriffsregelung abzarbeiten und sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation von Beeinträchtigungen für die Abwägung nach § 1a (3) BauGB darzulegen. Nach § 1a(4) BauGB ist im vorliegenden Fall eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Naturschutzrechtes durchzuführen. Die Umweltprüfung nach § 2(4) BauGB wird gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht als gesondertem Teil der Begründung zum Bebauungsplan und gemäß Anlage zum BauGB dokumentiert. Der Landschaftsplan, die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung und die FFH-Verträglichkeitsprüfung sind im vorliegenden Fall integrativer Bestandteil der Umweltprüfung / des Umweltberichts.

Die baurechtlichen Vorgaben zur Berücksichtigung der Umweltbelange werden bei der Planung und im Verfahren berücksichtigt.

Naturschutzrecht

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Bei der Konversion der militärischen Liegenschaft für die geplante Nachfolgenutzung als Solarpark zur Errichtung von Photovoltaikanlagen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die in der Landesverordnung für das FFH-Gebiet "6414-301 Kalkmagerrasen zwischen Ebberthausen und Grünstadt" definierten Erhaltungsziele bzw. die für die Erhaltungsziele wesentli-

chen Bestandteile erheblich beeinträchtigt werden. Daher ist zu prüfen, ob die geplante Errichtung der Photovoltaikanlagen innerhalb der bestehenden Zaunanlage und teilweise auf den dort vorhandenen Wegen und Plätzen der ehemaligen Militäranlage die für das rund 377 ha große FFH-Gebiet als Entwicklungsziel definierte „Erhaltung und Wiederherstellung von artenreichen Kalkmagerrasen, teilweise im Komplex mit Kalkfelslebensräume und mageren Mähwiesen“ erheblich beeinträchtigt.

In der Umweltprüfung wird als unselbstständiger Teil des Bebauungsplanverfahrens im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 27 LNatSchG durchgeführt (s. Anhang). Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Durch die nahezu vollständige Umgestaltung des Areals auch durch Auffüllungen mit Fremdmaterial oder gar Beton ist anzunehmen, dass innerhalb des Militärareals die Voraussetzungen für „natürliche Lebensraumtypen“ im Sinne des Artikel I der FFH-Richtlinie nicht gegeben waren. Da während der Nutzung durch das Militär die Flächen auch intensiv gepflegt wurden, waren „völlig natürliche“ oder „naturnahe Gebiete“ bzw. Lebensraumtypen sicher nicht anzutreffen. Allenfalls in den Zwischenräumen der 3fachen Umzäunung ist die ansatzweise Entstehung von Flachland-Mähwiesen vorstellbar.

Das nicht weiter konkretisierte Erhaltungsziel „Erhaltung und Wiederherstellung von artenreichen Kalkmagerrasen, teilweise im Komplex mit Kalkfelslebensräumen und mageren Mähwiesen“ ist auf diesen aus der militärischen Herrichtung und Nutzung resultierenden Zustand des Areals bei der Gebietsmeldung zu beziehen.

Aufgrund der vielfältigen Vorschädigungen des Areals einschließlich gravierender Bodenveränderungen ist bei der durch eine geeignete Pflegenutzung einzuleitenden Entwicklung ein Mosaik unterschiedlichster und auch nicht lehrbuchmäßig ausgeprägter Lebensraumtypen zu erwarten. Diese kleinräumige Vielfalt der Lebensraumtypen bzw. ihrer Ausprägung steht nicht im Widerspruch zur Intention der FFH-Richtlinie und deckt sich mit der Formulierung des Erhaltungszieles „... teilweise im Komplex mit ...“, welche ja gerade die Uneinheitlichkeit zulässt.

Das formulierte Schutzziel „Erhaltung und Wiederherstellung von artenreichen Kalkmagerrasen, teilweise im Komplex mit Kalkfelslebensräume und mageren Mähwiesen“ kann für das Areal als kleinräumiges Nebeneinander dieser aber auch verwandter Lebensraumtypen konkretisiert werden. Entscheidend wird sein, dass künftig eine zielgerichtete extensive (Pflege-) Nutzung sicher gestellt ist.

Die nach § 27 LNatSchG erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung (s. Anhang) kommt zu dem Ergebnis, dass sich sowohl gegenüber dem Zustand der Militärfäche bei der Gebietsmeldung als auch gegenüber dem Status Quo der Flächenanteil der gelisteten Lebensraumtypen innerhalb des Areals vergrößern würde, so dass ein im Sinne der FFH-Richtlinie anzustrebender „günstiger Erhaltungszustand“ erreicht wird. Aufgrund der mit der Planung verbundenen zielgerichteten Pflegenutzung wird auch für die charakteristischen Arten der Lebensräume ein „günstiger Erhaltungszustand“ erreicht. Damit scheidet das wesentliche Kriterium für die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung aus. Die Wiederherstellung von artenreichen Kalkmagerrasen, teilweise im Komplex mit Kalkfelslebensräume und mageren Mähwiesen auf dem Areal ist nach wie vor möglich und wird gerade durch die mit der geplanten Nutzung verbundene Pflege der Flächen befördert.

Geschützte Biotope

Ergänzend und unabhängig vom Schutz der Kalkmagerrasen als in den Erhaltungszielen gelisteter Lebensraumtyp ist zu berücksichtigen, dass es nach § 28 (3) Nr. 6 LNatSchG verboten ist, Trocken-, Enzian- oder Orchideenrasen (Halbtrocken- / (Kalk-) Magerrasen) zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder deren charakteristische Zustand zu verändern.

Das zuletzt als Raketenabschuss-Station der US-amerikanischen Truppen genützte Areal wurde zur Anlage der Abschussbunker völlig neu modelliert. Durch die nahezu vollständige Umgestaltung des Areals auch durch Auffüllungen mit Fremdmaterial oder gar Beton ist anzunehmen, dass innerhalb des Militärareals keine natürlichen Standortgegebenheiten mehr vorhanden sind. Da während der Nutzung durch das Militär die Flächen auch intensiv gepflegt wurden, konnten sich auch keine natürlichen oder naturnahen Bereiche entwickeln. Allenfalls in den Zwischenräumen der 3fachen Umzäunung ist eine extensivere Nutzung und die ansatzweise Entstehung von Flachland-Mähwiesen vorstellbar.

Seit dem Abzug der Amerikaner wird das Areal als Zwischennutzung beweidet. Die durch die Untere Naturschutzbehörde genehmigte bzw. zur Auflage gemachte extensive Nutzung durch eine gemischte Beweidung mit maximal 16 Ceylonischen Zwerg-Zebus, einem Lama und 5 Ziegen wurde durch den Pächter unzulässigerweise intensiviert (bis zu 50 Ziegen und 50 Kamerun Schafe sowie zusätzlich 6 große Hunde). Die Herde beweidete über mehrere Jahre die ganze Fläche mit Ausnahme der Fläche zwischen dem äußeren Zaun und dem Wildzaun uneingeschränkt, so dass von einer Standweide ausgegangen werden muss. Als deutliche Anzeichen der Überbeweidung sind überall Trittschäden und in der Folge vegetationsfreie, rohbodenreiche Areale zu beobachten.

Weidelgras-Weißklee oder Weidelgras Dominanz Bestände im Ostteil (s. Bestands- und Konfliktplan) belegen, dass diese Areale keine Magerstandorte (mehr) sind, weil möglicherweise Dünger eingebracht wurde oder im Zuge der Modellierung ein anderer Oberboden aufgetragen / erhalten wurde. Im Westen dominieren dagegen Trocken- und Magerkeitszeiger allerdings überall durchsetzt von (Flecken von) Nährstoffzeigern und Weideunkräutern. Diese sind eindeutig dem Nährstoffeintrag durch die Überweidung zuzuschreiben. Nur weil dort die neu angelegten Böden trockener und flachgründiger sind, hat der Nährstoffeintrag durch die Tiere bislang nicht zu einer flächendeckenden Änderung der Artenzusammensetzung geführt. Gleichwohl ist die für magerer Standorte / Biotope eigentlich erforderliche Nährstoffarmut nicht mehr vorhanden und in nassen Jahren werden diese Nährstoffe auch verfügbar sein.

In der Bestanderfassung werden diese überweideten Bereiche als „Pioniermagerrasen bzw. Pioniermagerweide ruderalisiert und rohbodenreich“ eingestuft. Es wird darauf verwiesen, dass es sich entsprechend der Kartieranleitung des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (MUFV) von 2007 bei dem Vegetationstyp zwar um ein nach § 28 LNatSchG geschütztes Biotop handelt aber an der unteren Erfassungsgrenze. Die den Schutzstatus begründenden / kennzeichnenden Pflanzenarten der Artenliste in der Kartieranleitung des MUFV konnten hier nicht gefunden werden. Lediglich kleinste Areale, die aber eher als „Glatthafer-Wiesenrelikte, Ausbildung mit *Salvia pratensis*“ einzustufen sind, weisen mit der Aufrechten Trespe (*Bromus erectus*) eine dieser kennzeichnenden Arten der Halbtrockenrasen auf. Dies Flächen werden aufgrund der etwas geringeren Überweidung nicht beansprucht (s. Bestands- und Konfliktplan).

In der Kartieranleitung zu den § 28 Biotopen heißt es bezüglich der Brachestadien, dass sie nur unter den gesetzlichen Schutz fallen, wenn mindestens 3 der kennzeichnenden Pflanzenarten aus dieser Artenliste vorhanden sind und die so charakterisierte Fläche mindestens 500 m² groß ist. Nach Rechtslage gilt einerseits, dass auch vorgeschädigte Biotope erst dann aus dem Biotopschutz herausfallen, wenn sie als Lebensraum nicht mehr geeignet sind aber andererseits auch, dass potenzielle Biotope nicht unter den gesetzlichen Schutz fallen (vgl. Messerschmidt; 2007; Bundesnaturschutzrecht Kommentar; C.F. Müller).

Ob eine umfangreiche pflanzensoziologische Studie hier Klarheit schaffen könnte und wenn ja für welche Teilflächen, mag dahingestellt bleiben. Sie könnte in jedem Fall erst in der nächsten Vegetationsperiode erfolgen und dies würde das Verfahren verzögern und damit würde die Finanzierung des Projektes scheitern. Daher bleibt die Errichtung der Anlagen auf die unkritischen Bereiche beschränkt. Im Sinne der Wiedernutzbarmachung nach § 1a (2) BauGB und zur Vermeidung von Eingriffen wird festgesetzt, dass vorrangig die bebauten und versiegelten Flächen und dann nur noch die Weidelgras-Weißklee oder Weidelgras Dominanz Bestände und andere unkritische Flächen genutzt werden (vgl. Abb. 3 und 4 sowie Bestands- und Konfliktplan). Auf diesen Flächen sind erheblichen Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren nicht zu erwarten, da durch die (Holz-) Ständerkonstruktionen die - bei den nachgeführten Anlagen zudem nur phasenweise - überstellte Fläche als Vegetationsstandort und Lebensraum erhalten bleibt (s. Abb. 7) und sich aufgrund der festgesetzten extensiven Nutzungspflege naturnah entwickelt.



Abb. 7 Umsetzungsbeispiele der stationären und nachgeführten Variante

Artenschutzrechtliche Belange

Der Bebauungsplan dient der Konkretisierung der Schutz- und Pflegemaßnahmen für das Areal der ehemaligen militärischen Liegenschaft als Teil des FFH-Gebietes. Da er die Nachfolgenutzung und damit auch die Finanzierung der Schutz- und Pflegemaßnahmen ermöglicht, dient er vor allem auch dem der FFH-Richtlinie zu Grunde liegenden Artenschutz.

Soweit die Artenschutzproblematik im Zuge der Eingriffsregelung gesondert behandelt wird und die Naturschutzbehörden als zuständige Behörden für eine etwaige Befreiung im Verfahren beteiligt sind, somit von dem Vorgang Kenntnis haben, kann die artenschutzrechtliche Prüfung und die ggf. gesondert erforderliche artenschutzrechtlichen Befreiung gemäß § 62 Absatz 1 BNatSchG parallel bearbeitet werden. Soweit die zuständige Behörde den Eingriff dann nicht untersagt bzw. bei Erfordernis eine Befreiung erteilt und der Verursacher den ihm ggf. auferlegten Verpflichtungen nachkommt, ist der spätere eigentliche Eingriff auch bereits durch die Satzung zugelassen.

Gemäß § 42 BNatSchG (i.V.m. § 10 BNatSchG) ist es verboten besonders oder streng geschützten Arten (gemäß Bundesartenschutzverordnung; Anhang II und IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten der Vogelrichtlinie) zu töten oder ihre Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu zerstören. Die streng geschützten Arten dürfen dort nicht einmal gestört werden. Die Jagdreviere, die ja beträchtliche Ausdehnung haben können, sind von diesem Schutz jedoch ausgenommen. Auch die FFH-Richtlinie besagt, dass bei Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, die Ausweisung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zum Schutz dieser Arten auf die Orte beschränkt bleibt, welche die für ihr Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweist.

Pflanzen:

Besonders oder streng geschützte Pflanzenarten wurden in den Baufenstern (s. Bestands- und Konfliktplan) nicht festgestellt. Selbst wenn dies der Fall wäre, sind aufgrund der Art der Anlagen Beeinträchtigungen nicht zu erwarten bzw. könnten noch im Zuge der Errichtung durch kleinräumige Standortanpassungen vermieden werden.

Eine Befreiung von den Verboten des § 42 nach § 62 (1) BNatSchG i.V.m. Art. 16 (1) FFH Richtlinie ist nicht erforderlich.

Tiere:

Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten von besonders oder streng geschützten Tierarten wurden weder auf den Dachflächen oder den versiegelten Flächen noch auf den Offenlandflächen innerhalb der Baufenster festgestellt. Die überweideten und teilweise ruderalisierten Flächen und die Weidelgras Dominanz-Bestände bieten besonders oder streng geschützte Arten wie beispielsweise den Schmetterlingsarten, die in den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes gelistet sind (u.a. Spanische Flagge, Skabiosen Scheckfalter, Heckenwollfalter, Haarstrangwurzeule), günstigen Lebensraumbedingungen. Zum Zeitpunkt der Aufnahmen im Juli 2007 wurden keine besonders oder streng geschützten Arten angetroffen.

Aufgrund der geplanten Bauzeit außerhalb der Vegetationszeit und dem durch den Erhalt der Lebensräume auch im Bereich der Anlagen können Beeinträchtigungen von Tieren zudem ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen der Tierwelt durch den Betrieb von Photovoltaikanlagen sind nicht bekannt.

Indirekte Beeinträchtigungen durch die erforderliche Abzäunung entstehen nicht, da das Areal als militärische Anlage bereits eingezäunt ist.

Eine Befreiung von den Verboten des § 42 nach § 62 (1) BNatSchG i.V.m. Art. 16 (1) FFH Richtlinie ist nicht erforderlich.

Die im Zuge der Maßnahme durch den Investor / Betreiber umzusetzende Entwicklung der gesamten rund 70.000 m² Offenlandfläche einschließlich derzeitiger Weidelgras Dominanz Bestände sowie weiterer wenig wertvoller Bestände zu einem Komplex aus mageren (geschützten) Biotoptypen kommt im hohen Maße dem Artenschutz zu Gute.

1b.2 Fachpläne

Ziele der Raumordnung, Regionaler Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004

Der Geltungsbereich ist im Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004 als Fläche mit besonderer Nutzung für öffentliche Zwecke (Sonderfläche Bund) dargestellt (s. Abb. 1). Zwar liegt die Fläche innerhalb eines Regionalen Grünzugs aber da bisher schon eine bauliche Sondernutzung innerhalb der Sonderbaufläche stattfand, resultiert aus der geplanten Nachfolgenutzung für Photovoltaikanlagen kein Widerspruch zu den Zielen des RROP 2004. Die geplante Nutzung deckt sich nach Aussage der Regionalplanung (Verband Metropolregion Rhein Neckar) im Zuge der frühzeitigen Beteiligung mit den Zielen der Raumordnung sowie mit den diesbezüglichen landesplanerischen Vorstellungen im Entwurf des Landesentwicklungsprogramms IV.

Gültiger Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

Der Geltungsbereich ist im FNP noch als „Militärische Sonderbaufläche“ dargestellt (s. Abb.2). Zwar bleibt die Fläche eine Sonderbaufläche, aber die Gebäude und Anlagen sollen einer neuen Nutzung zugeführt werden. Die Nachfolgenutzung soll konkret bestimmt und daher als Sonderbaufläche Photovoltaikanlagen dargestellt werden. Der Flächennutzungsplan wird für die Umnutzung parallel fortgeschrieben. Der FNP hat die Abgrenzung des FFH-Gebietes 6414-301 „Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt“, die auch die Militärische Sonderbaufläche umfasst, nachrichtlich übernommen. Inwieweit hieraus ein Befreiungstatbestand für die geplante Umnutzung erwächst ist in der parallel zur Bauleitplanung durchzuführenden FFH-Verträglichkeitsprüfung zu untersuchen (s. Anhang). Da der Landschaftsplan in Rheinland-Pfalz als Beitrag für die Bauleitplanung erstellt wird, ist im Zuge der erforderlichen parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplans zu prüfen, ob und in wie weit die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege von der Änderung betroffen sind.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die auf allen Planungsebenen als Umweltziel formulierte Förderung regenerativer Energien, letztendlich auf örtlicher Ebene umgesetzt werden muss. Analog zum Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden kommt dabei neben der Nutzung der Potenziale im Bestand gerade der Nutzung von Konversionsflächen eine große Bedeutung zu. Der Bundesgesetzgeber hat aus diesem Grund auch bei der Regelung der Einspeisevergütung in § 11 des Energieeinspeisegesetztes (EEG) den Sonderfall der Konversionsflächen berücksichtigt.

Die Nutzung der militärischen Konversionsfläche für die Errichtung von Photovoltaikanlagen entspricht den örtlichen Zielen des Umweltschutzes in der Verbandsgemeinde. Da die am Standort vorhandenen Sensibilitäten durch eine angepasste Bauweise berücksichtigt werden können, widerspricht die Teiländerung des FNP für diese sinnvolle Nachfolgenutzung auch nicht den Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Nachfolgenutzung erlaubt es zudem im Rahmen des Bebauungsplanes die dort von der Landschaftsplanung gewünschten Maßnahmen des Naturschutzes im Sinne eines Bewirtschaftungsplanes nach § 25 (2) LNatSchG konkret zu regeln und gekoppelt an die Nachfolgenutzung auch dauerhaft zu sichern.

2.BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN, DIE IN DER UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 ABS. 4 SATZ 1 ERMITTELT WURDEN

2a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

Gemäß § 2 (4) BauGB sind in der Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes die *voraussichtlich erheblichen* Umweltauswirkungen zu ermitteln.

Nach Art der geplanten Maßnahme, die keinen Verlust an Vegetationsflächen bewirkt, und aufgrund der Wiedernutzbarmachung eines nach wie vor abgezaunten ehemaligen Militärareals können Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern sowie Beeinträchtigungen der Schützgüter Mensch (und seine Gesundheit), Boden, Wasser und Klima/Luft ausgeschlossen werden. In der Umweltprüfung noch zu berücksichtigen sind die Schützgüter Landschaftsbild sowie Tier- und Pflanzenwelt einschließlich möglicher Wechselwirkungen.

Der Bestand im Plangebiet kann wie folgt beschrieben und bewertet werden:

Naturräumliche Lage

Der Bereich gehört zum Göllheimer Hügelland (227.42), das Bestandteil des Rheinhessischen Tafel- und Hügellandes ist (www.naturschutz.rlp.de 2007). Das Rheinhessische Tafel- und Hügelland (227) entstand aus Meeresablagerungen mit Kalken, Mergeln, Tonen, Kiesen und Sanden im Mainzer Becken. Diese wurden durch geologische Vorgänge angehoben und teilweise von Löss überdeckt. Durch Erosion entstand ein Wechsel von Hochflächen mit Höhen bis über 270 m und Taleinschnitten oder Mulden. Das Klima ist mit Niederschlagsmengen von teilweise unter 500 mm/Jahr extrem trocken und warm. Damit gehört diese Landschaft zusammen mit den angrenzenden Gebieten im nördlichen Teil des Oberrheintieflandes zu den niederschlagsärmsten Gegenden Deutschlands. Dies kommt auch in den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes "6414-301 Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt" zum Ausdruck, in denen die „Erhaltung und Wiederherstellung von artenreichen Kalkmagerrasen, teilweise im Komplex mit Kalkfelslebensräume und mageren Mähwiesen“ formuliert ist.

2a.1 Schutzgut Pflanzen

Ganz überwiegend sind die historischen Nutzungen, die den Erhalt der dem FFH-Gebiet zu Grunde liegenden Lebensraumtypen sicherstellen (überwiegend die Schaf Beweidung), nicht mehr gegeben. Wo es möglich ist, dominieren heute Landwirtschaftsflächen (s. Abb. 2a). Dort, wo dies nicht möglich ist, haben sich wie direkt nördlich des überplanten Militärareals aus den ehemals schafbeweidete Magerrasen zwischenzeitlich Brachen mit aufkommender Gehölzsukzession entwickelt („In den Steinlöchern“, amtlich kartiertes Biotop 64142006).

Das Areal selbst ist insgesamt 8,7 ha groß. Versiegelte Bereiche (Gebäude, Straßen und Stellflächen) nehmen rund 16.544 m² ein. In den Offenlandbereichen konnten die folgenden Vegetationstypen festgestellt werden (s. auch Bestands- und Konfliktplan im Anhang):

Pioniermagerrasen, ruderalisiert und rohbodenreich

Charakteristisch für diesen Vegetationstyp sind u.a. die Magerrasen-Pioniere Acker-Steinquendel (*Acinos arvensis*), Reiherschnabel (*Erodium cicutarium*), Schaf-Schwingel (*Festuca ovina* agg.), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Sprossende Felsenelke (*Petrorhagia prolifera*), Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*) und Feld-Klee (*Trifolium campestre*).

Hinzutreten eher ruderale Arten aus dem Bereich Steinklee-Fluren, die aber auch in gestörten Magerrasen häufig sind, wie Färber Hundskamille (*Anthemis tinctoria*), Weg-Distel (*Carduus acanthoides*), Wegwarte (*Cichorium intybus*) und Natternkopf (*Echium vulgare*). An den aufgrund der geringen Substratauflage noch trockeneren Straßenrändern stocken *Sedum*-Arten und Thymian.

Entsprechend der Nutzung sind auch typische Weideunkräuter wie Hundszunge (*Cyloglossum officinale*) und Feld-Mannstreu (*Eryngium campestre*) vertreten.

Es wird darauf verwiesen, dass es sich entsprechend der Kartieranleitung des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (MUFV) von 2007 bei dem Vegetationstyp zwar um ein nach § 28 LNatSchG geschütztes Biotop handelt aber an der unteren Erfassungsgrenze. Die den Schutzstatus begründenden / kennzeichnenden Pflanzenarten der Artenliste in der Kartieranleitung des MUFV konnten hier nicht gefunden werden. Lediglich auf kleinsten Arealen, die aber eher als „Glatthafer-Wiesenrelikte, Ausbildung mit *Salvia pratensis*“ einstufen sind, weisen mit der Aufrechten Trespe (*Bromus erectus*) eine dieser kennzeichnenden Arten der Halbtrockenrasen auf. Dies Flächen werden aufgrund der etwas geringeren Überweidung nicht beansprucht (s. Bestands- und Konfliktplan)

In der Kartieranleitung des MUFV zu den § 28 Biotopen heißt es bezüglich der Brachestadien, dass sie nur unter den gesetzlichen Schutz fallen, wenn mindestens 3 der kennzeichnenden Pflanzenarten aus dieser Artenliste vorhanden sind und die so charakterisierte Fläche mindestens 500 m² groß ist. Basierend auf der Annahme, dass die den Schutzstatus begründenden Pflanzenarten derzeit nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, wurde seitens der Kommune für den Bebauungsplan ein Antrag auf Befreiung gemäß §48 LNatSchG gestellt.

Glatthafer-Wiesenrelikte, Ausbildung mit *Salvia pratensis*

Kleinflächig sind im Gelände Bestände vorhanden, die in ihrer Artenausstattung Anklänge an trockene Glatthafer-Wiesen zeigen und Übergänge zu den Halb-Trockenrasen aufweisen. Für

Glatthafer-Wiesen typische Arten sind hierbei Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*) und Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis* agg.). Charakteristisch für die trockenere und magere Ausbildung ist die Anwesenheit von Magerrasenarten wie u.a. Aufrechte Tresse (*Bromus erectus*) und Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*).

Die Bestände gehören damit zum FFH-Lebensraumtyp 6510 - Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe. Auch hier gilt, dass der Erhaltungszustand - u.a. durch die nicht dem Vegetationstyp entsprechende Beweidung - ungünstig ist.

Ruderalflur, wärmeliebend, mit Magerrasenarten

Im direkten Eingangsbereich haben sich in dem durch Aufschüttungen und Abgrabungen stärker reliefiertem Gelände wärmeliebende Ruderalfluren der Steinkleefluren mit Weg-Distel (*Carduus acanthoides*), Weg-Warte (*Cichorium intybus*), Hundszunge (*Cynoglossum officinale*), Natternkopf (*Echium vulgare*), Gelbem Steinklee (*Melilotus officinalis*), Reseden (*Reseda lutea*, *R. luteola*) und Eselsdistel (*Onopordum acanthium*) etabliert.

Distelflur, rohbodenreich, auf Böschungen

Auf den sehr trockenen süd-, ost- und westexponierten Böschungen haben sich durch Überweidung sehr lückige, artenarme Bestände aus überwiegend Weg-Distel (*Carduus acanthoides*), Gemeiner Kratzdistel (*Cirsium vulgare*) und Natternkopf (*Echium vulgare*) entwickelt.

Glatthafer-Wiesen, brach

Zwischen dem hohen Doppelzaun an der Südgrenze und zwischen den Wildschutzzäunen außerhalb der militärischen Anlagen befinden sich auf ebenen Flächen brachgefallene Wiesen, die von Glatthafer dominiert werden. Dazu kommen Saum-Arten mesophiler Säume wie Odermennig (*Agrimonia eupatoria*), Johanneskraut (*Hypericum perforatum*), Bunte Kronwicke (*Securigera varia*) und Rainfarn (*Tanacetum vulgare*). Daneben sind aber auch Eutrophierungszeiger wie Große Klette (*Arctium lappa*), Wilde Karde (*Dipsacus sylvestris*) und Brennnessel (*Urtica dioica*) vorhanden.

Glatthafer-Wiesen, beweidet

Im Gelände und zwischen dem nördlich verlaufenden Doppelzaun stocken artenarme Weiden, die neben Glatthafer kaum noch Arten der typischen Glatthafer-Wiesen aufweisen und die aufgrund des besseren Standortes oder einer vielleicht unter militärischer Nutzung durchgeführten Düngung noch keine Tendenz hin zur Entwicklung von Magerweiden zeigen.

Weidelgras-Weißklee-Weiden, ruderalisiert

Auf den verschatteten Innenseiten der Raketenbunker herrschen weniger extreme kleinklimatische Bedingungen wie auf den besonnten Außenböschungen. Hier konnten sich von Schafgarbe (*Achillea millefolium*) und Weidelgras (*Lolium perenne*) beherrschte Bestände etablieren, die auch immer einen deutlichen Anteil von Weideunkäutern bzw. Störzeigern (*Carduus acanthoides*, *Cirsium vulgare*, *Cynoglossum officinale*) aufweisen. Zur Böschungskante hin werden die Bestände dann deutlich lückiger bis sie in rohbodenreiche Distelfluren

übergehen.

Lolium perenne-Dominanzbestand

In unmittelbarer Gebäudenähe befinden sich artenarme Weidelgras-Dominanzbestände, die optisch schon durch ihr dunkleres Grün auffallen. Obwohl sich diese Bestände direkt in der Nähe des Stalls befinden, werden sie anscheinend ungern von den Tieren abgefressen. Da der Pächter keine Ein- und Ansaaten vorgenommen hat, dürfte es sich wohl um die intensiv gepflegten Vielschnittrasen in Gebäudenähe handeln, die auch schon zur Zeit der militärischen Nutzung keine Glatthafer-Wiesen waren.

Rohboden mit nitrophytischer Ruderalvegetation

Direkt entlang des als Stall genutzten Gebäudes und im Bereich eines als Hühnerauslauf genutzten Abschnitts des Doppelzaunes wurde durch die Nutzung die Grasnarbe zurückgedrängt und nur vereinzelte nährstoffliebende Ruderalarten bilden die Pflanzendecke.

2a.2 Schutzgut Tiere

Aufgrund der nach wie vor vorhandenen 3fachen Umzäunung des Areals einerseits und aufgrund der Überweidung unter Bewachung von 6 großen Hunden andererseits hat das Areal aktuell keine besondere Bedeutung für die (scheue) Tierwelt.

Die verschiedenen Vegetationstypen sind aufgrund der widerrechtlichen unsachgemäßen Nutzung entweder dichte aber artenarme Dominanzbestand (Weidelgras, Glatthafer) oder ebenfalls artenarme ruderalisierte Weideflächen mit eingestreuten Flecken von Weideunkräutern und hohem Rohbodenanteil (Trittschäden).

Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten für besonders oder streng geschützte Arten konnten in den Flächen für die Baufenster nicht festgestellt werden und sind, auch wenn die Überweidung zwischenzeitlich eingestellt wurde, so schnell nicht zu erwarten.

Es konnten dort auch keine besonders oder streng geschützten Arten beobachtet werden. Dies schließt zwar nicht aus, dass andernorts auf den gesamten 8,7 ha nicht auch geschützte vor allem wärmeliebende Arten wie Wildbienen, Wegwespen und Grabwespen oder auch Reptilien angetroffen werden aber letztendlich fehlt ganz generell ein ausreichend vielfältiges und ungestörtes Lebensraumangebot.

2a.3 Schutzgut Landschaftsbild

Das ehemalige Militärgelände liegt auf der flachen Kuppe östlich vom Segelflugplatz und vom Gewerbepark Quirnheim. Es ist nach wie vor von einer 3 fachen Zaunanlage umgeben und wird von den 8 Raketenabschussrampen, den Gebäuden und den sie verbindenden Wegen geprägt. Durch die Kuppenlage ist die Einsehbarkeit aus der überwiegende niedrigeren Distanz sehr gering bis nicht vorhanden. Gleichzeitig verhindert die geringe Höhe der Bestandsgebäude bzw. die (abschirmenden) Naturböschungen der Raketenabschussrampen eine Fernwirkung.

2a.4 Schutzgut Wechselwirkungen

Folgende Wechselwirkungen zwischen den zu prüfenden Schutzgütern sind zu berücksichtigen:

- Freie Bodenfläche dient als Vegetationsstandort bzw. ist Voraussetzung für die Ausbildung geeigneter Lebensräume für Pflanzen und Tiere.
- Die Pflanzbestände werden von unterschiedlichen Tierarten im Tages- oder Jahresrhythmus aufgesucht und haben für sie als (Teil-)Lebensraum Bedeutung.

2b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Für die Beurteilung des Vorhabens ist es erforderlich, die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens abzuschätzen. In der Umweltprüfung ist dieser durch die Planung verursachten Entwicklung auch die Entwicklung ohne Umsetzung der Planung gegenüberzustellen.

2b.1 Bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist fraglich, ob und auf welche Art eine Pflegenutzung im Sinne der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes geregelt, umgesetzt und finanziert werden kann. Fallen die Flächen aber brach, werden sie wie die benachbarten Flächen zusehends verarmen und aufgrund der benachbarten Gehölze langfristig verbuschen.

2b.2 Bei Durchführung der Planung

Das Baurecht hat in § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB die in der Eingriffsregelung verbindlichen Vorgaben zur Vermeidung vor der Minderung und vor dem Ausgleich von Beeinträchtigungen übernommen und die Berücksichtigung zur Vorgabe für die Abwägung im baurechtlichen Verfahren gemacht. Eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung muss daher die bei der Planung zur Erfüllung dieser rechtlichen Vorgaben geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigen (s. Kap. 2c).

Nachfolgend werden die zu prüfenden umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens beschrieben:

Der Investor kann den Kauf des Areals und den Bau der Anlagen nur refinanzieren, wenn er kurzfristig einen Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan vorweisen kann, der es ihm erlaubt die zur Refinanzierung über die Einspeisevergütung notwendige Anzahl von Anlagen zu errichten. Da die Höhe der Einspeisevergütung erst nach Rechtskraft des Bebauungsplanes, von der sie u.a. abhängig ist, festgelegt wird, muss der Investor 2 unterschiedliche Alternativen bauen dürfen (s. Abb. 3 bis 7).

Im Sinne der Wiedernutzbarmachung zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden nach § 1a (2) BauGB und zur Vermeidung von Eingriffen wird festgesetzt, dass vorrangig die bebauten und versiegelten Flächen und danach die unkritischen Offenlandflächen genutzt werden (vgl. Abb. 3 und 4 sowie Bestands- und Konfliktplan). Durch die (Holz-) Ständerkonstruktionen bleibt die - bei den nachgeführten Anlagen zudem nur phasenweise - überstellte Fläche als Vegetationsstandort und Lebensraum erhalten (s. Abb. 5, 6 und 7) und wird sich

aufgrund der festgesetzten extensiven Nutzungspflege naturnah entwickeln. Aufgrund des erforderlichen Anstellwinkels der Modulflächen zu Sonne resultiert aus der benötigten Modulfläche pro Einheit eine geringere überstellte Fläche von 2,3m x 3m bei den stationären Einheiten und 4m x 7m bei den nachgeführten Einheiten. Das Einrammen der Erdnägel zur Verankerung geschieht wie bei Weidezäunen und ist nicht als Eingriff zu werten. Die Fläche für die Laufräder der nachgeführten Anlagen wird ohne Versiegelung und Unterbau hergerichtet. Die Stromableitung erfolgt oberirdisch.

Die maximale Höhe der Anlagen darf 3 m über der bestehenden Geländeoberkante nicht überschreiten. Damit sind die Anlagen nicht höher als die Wälle der 8 Raketenabschussrampen. Auf den bestehenden Gebäuden kommen nur stationäre Anlagen zum Einsatz, deren maximale Höhe 2 m über OK Dach nicht überschreiten darf, so dass in Kombination mit den ehemaligen Militärgebäuden hieraus keine negative Veränderung resultiert. Ansonsten dürfen die Bestandsgebäude in ihren Abmessungen nicht vergrößert werden.

Eine Zaunanlage und die Erschließung sind bereits vorhanden. Die im Areal vorhandenen Stellplätze, Zufahrten und Erschließungswege dürfen nicht verlegt, vergrößert oder ergänzt werden. Da die vorhandenen asphaltierten Erschließungswege vorrangig für die Errichtung der Gebäude zur Aufnahme der Photovoltaikmodule genutzt werden, wird lediglich im Westen gegenüber dem Zugang im Osten ein zusätzlicher Zugang von dem dort angrenzenden Flurweg geschaffen. Die Verbindung wird nicht versiegelt.

Nach Art der geplanten Maßnahme, die keinen Verlust an Vegetationsflächen bewirkt, und aufgrund der Wiedernutzbarmachung eines nach wie vor abgezäunten ehemaligen Militärsareals können Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern sowie Beeinträchtigungen der Schützgüter Mensch (und seine Gesundheit), Boden, Wasser und Klima/Luft ausgeschlossen werden.

2b.2.1 Schutzgut Pflanzen

Grundsätzlich sind erheblichen Beeinträchtigungen von Pflanzen im eigentlichen Sinn nicht zu erwarten, da durch die (Holz-) Ständerkonstruktionen die überstellte Fläche als Vegetationsstandort erhalten bleibt und sich aufgrund der festgesetzten extensiven Nutzungspflege naturnah entwickelt. Eine Verschlechterung als Vegetationsstandort ist ausgeschlossen und auf der Mehrzahl der Flächen ist eine Verbesserung wahrscheinlich.

Zwar ist durch die Verschattung nicht auf 100% der Fläche mit der Entwicklung von (Halb-) Trockenbiotopen zu rechnen aber dafür erfolgt durch den Investor / Betreiber die (Rück-) Umwandlung, der Erhalt und die Entwicklung der gesamten rund 70.000 m² Offenlandfläche einschließlich derzeitiger Weidelgras Dominanz Bestände sowie weiterer wenig wertvoller Bestände zu einem Komplex aus mageren (geschützten) Biotoptypen. In keinem der auf dem Areal ja bereits vorhandenen Gebäudeschatten befinden sich vegetationslose Flächen. Da aber nicht auszuschließen ist, dass sich in bestimmten Bereichen weniger bzw. nicht die in den Erhaltungszielen gewünschte Vegetation ausbildet, wird durch die Umwandlung der im Geltungsbereich liegenden anteiligen Ackerfläche zu einer Mähwiese ein zusätzlicher Ausgleich geschaffen.

Damit verbleiben keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen / Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen.

2b.2.2 Schutzgut Tiere

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Tieren zu erwarten, da die Bauzeit im außerhalb der Vegetationszeit liegt und durch die (Holz-) Ständerkonstruktionen die überstellte Fläche als Lebensraum erhalten bleibt und sich aufgrund der festgesetzten extensiven Nutzungspflege naturnah entwickelt. Durch den Investor / Betreiber erfolgt die (Rück-) Umwandlung, der Erhalt und die Entwicklung der gesamten rund 70.000 m² Offenlandfläche einschließlich derzeitiger Weidelgras Dominanz Bestände sowie weiterer wenig wertvoller Bestände zu einem Komplex aus mageren (geschützten) Biototypen.

Erheblichen negative Umweltauswirkungen / Beeinträchtigungen sind für das Schutzgut Tiere nicht zu erwarten. Im Gegenteil, es ist von einer wesentlichen Verbesserung gegenüber dem Status Quo auszugehen.

2b.2.3 Schutzgut Landschaftsbild

Durch die Begrenzung der Höhe sind die Anlagen nicht höher als die Wälle der 8 Raketenabschussrampen und werden von diesen zu einem großen Teil abgeschirmt. Eine Fernwirkung der zwischen den Wällen und den vorhandenen Gebäuden errichteten Anlagen kann ausgeschlossen werden. Auf den bestehenden Gebäuden kommen nur kleinere stationäre Anlagen zum Einsatz, deren maximale Höhe 2 m über OK Dach nicht überschreiten darf, so dass in Kombination mit der Ständerbauweise und dem Bestand der ehemaligen Militärgebäuden hieraus vor Ort keine negative Veränderung resultiert. Ansonsten dürfen die Bestandsgebäude in ihren Abmessungen nicht vergrößert werden. Die Stromableitung erfolgt innerhalb des Areals oberirdisch erdnah (Weidezaunhöhe).

Erheblichen negative Umweltauswirkungen / Beeinträchtigungen sind für das Schutzgut Landschaftsbild nicht zu erwarten.

2b.2.4 Schutzgut Wechselwirkungen

Bei den einzelnen Schutzgütern wurden folgende Beeinträchtigungen aufgrund von Wechselwirkungen angesprochen:

- Der Verlust freier Bodenfläche bedeutet auch den Verlust von Vegetationsstandorten und damit an geeigneten Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.

Andere Wechselwirkungen sind für dieses Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von Bedeutung.

2c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen / Eingriffs- Ausgleichsbilanz

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung wurden als verpflichtend durchzuführende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen folgende Maßnahmen berücksichtigt:

- Im Sinne der Wiedernutzbarmachung zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden nach § 1a (2) BauGB und zur Vermeidung von Eingriffen wird festgesetzt, dass vorrangig

die bebauten und versiegelten Flächen und danach die Weidelgras-Weißklee oder Weidelgras Dominanz Bestände und andere unkritische Flächen genutzt werden (vgl. Abb. 3 und 4 sowie Bestands- und Konfliktplan).

- Zulässig sind ausschließlich (Holz-) Ständerkonstruktionen ohne Fundamente zur Aufnahme der Photovoltaikmodule. So bleibt die - bei den nachgeführten Anlagen zudem nur phasenweise - überstellte Fläche als Vegetationsstandort und Lebensraum erhalten. Das Einrammen der Erdnägel zur Verankerung geschieht wie bei Weidezäunen und ist nicht als Eingriff zu werten. Die Fläche für die Laufräder der nachgeführten Anlagen wird ohne Versiegelung und Unterbau hergerichtet. Die Stromableitung erfolgt oberirdisch in Weidezäunhöhe.
- Die maximale Höhe der Anlagen darf 3 m über der bestehenden Geländeoberkante nicht überschreiten. Damit sind die Anlagen nicht höher als die Wälle der 8 Raketenabschussrampen und werden von diesen zu einem großen Teil abgeschirmt. Auf den bestehenden Gebäuden kommen nur stationäre Anlagen zum Einsatz, deren maximale Höhe 2 m über OK Dach nicht überschreiten darf, so dass in Kombination mit den ehemaligen Militärgebäuden hieraus keine negative Veränderung resultiert. Ansonsten dürfen die Bestandsgebäude in ihren Abmessungen nicht vergrößert werden.
- Die im Areal vorhandenen Stellplätze, Zufahrten und Erschließungswege dürfen nicht verlegt, vergrößert oder ergänzt werden. Lediglich im Westen gegenüber dem Zugang im Osten ein zusätzlicher Zugang von dem dort angrenzenden Flurweg geschaffen. Die Verbindung wird nicht versiegelt.

Nach Art der geplanten Maßnahme, die keinen Verlust an Vegetationsflächen bewirkt, und aufgrund der Wiedernutzbarmachung eines nach wie vor abgezaunten ehemaligen Militärsareals können Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern sowie Beeinträchtigungen der Schützgüter Mensch (und seine Gesundheit), Boden, Wasser und Klima/Luft ausgeschlossen werden.

Die Überprüfung des Schutzgutes Landschaftsbild hat ergeben, dass aufgrund der Kuppenlage keine nennenswerte Einsehbarkeit aus der überwiegend niedriger gelegenen Distanz vorliegt. Aufgrund der Höhenbeschränkung für die Anlagen einerseits und aufgrund der vorhandenen Anlagen andererseits ist keine Fernwirkung mit Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild zu erwarten. Vor Ort ist das Areal durch die Militäranlagen geprägt. Die geplanten Veränderungen wirken sich nicht negativ aus.

Die Überprüfung des Schutzgutes Tiere hat ergeben, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, da die Bauzeit außerhalb der Vegetationszeit liegt und kein Lebensraum verloren geht. Aufgrund der Entwicklung der gesamten rund 70.000 m² Offenlandfläche zu einem Komplex aus mageren (geschützten) Biotoptypen ist von einer wesentlichen Verbesserung gegenüber dem Status Quo auszugehen.

Die Überprüfung des Schutzgutes Pflanzen hat ergeben, dass ganz überwiegend durch die Überstellung mit den Anlagen bei gleichzeitiger extensiver Nutzungspflege keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Dass sich durch die Verschattung nicht auf 100% der Fläche (Halb-) Trockenbiotope entwickeln werden, wird durch die (Rück-) Umwandlung, den Erhalt und die Entwicklung der gesamten rund 70.000 m² Offenlandfläche einschließlich derzeitiger Weidelgras Dominanz Bestände sowie weiterer wenig wertvoller Bestände zu einem Komplex aus mageren (geschützten) Biotoptypen bereits weitgehend ausgeglichen. Durch die

Umwandlung der im Geltungsbereich liegenden anteiligen Ackerfläche zu einer Mähwiese wird der Ausgleich geschaffen.

Im Sinne der Eingriffsregelung verbleiben keine Beeinträchtigungen.

2d In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der Rechtslage (§ 11 EEG) kommt für ein Vorhaben, wie das hier geplante, nur die Konversionsfläche in Frage.

Gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB müssen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens nur innerhalb des Geltungsbereichs und unter Beachtung der Planungsziele ggf. anderweitige Planungsmöglichkeiten geprüft werden.

Aus dem Bestands- und Konfliktplan wird ersichtlich, dass im Sinne der Wiedernutzbarmachung zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden nach § 1a (2) BauGB und zur Vermeidung von Eingriffen vorrangig die bebauten und versiegelten Flächen beansprucht werden, soweit sie nicht verschattet sind. Danach folgen zur Eingriffsvermeidung die Weidelgras-Weißklee oder Weidelgras Dominanz Bestände und andere unkritische Flächen, soweit sie nicht verschattet sind (vgl. Abb. 3 und 4 sowie Bestands- und Konfliktplan). Sensiblere Flächen werden nicht beansprucht. Zu dieser Herangehensweise gibt es keine Alternative.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Nachfolgend werden die technischen Grundlagen der Datenermittlung dargestellt und, soweit erforderlich, Maßnahmen zur Überwachung der verbleibenden erheblichen Auswirkungen vorgeschlagen.

3a.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Technische Verfahren mussten bei der Umweltprüfung nicht angewandt werden.

3a.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Da zur Refinanzierung eine Einspeisvergütung basierend auf einem Satzungsbeschluss von 2007 / Anfang 2008 erforderlich ist, konnten in der Kürze der für das Bebauungsplanverfahren zur Verfügung stehenden Zeit keine umfänglichen Erhebungen durchgeführt werden. Aufgrund der Art des Vorhabens einerseits und der Beschränkung auf unkritische Flächen andererseits ist davon auszugehen, dass auch wenn detailliertere Kenntnisse über die Artzusammensetzung auf den Eingriffsflächen vorlägen, dies nicht zu einer Änderung der Planung zwingen würde.

3b Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt

Nach derzeitigem Kenntnissstand verbleiben bei Umsetzung aller Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen und Beeinträchtigungen, die zu überwachen wären.

Um im Sinne des § 4c BauGB ggf. unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln, sollte die angestrebte Entwicklung durch regelmäßige Kontrolle der Ökologie des Areals dokumentiert werden. Hierzu sollte alle 5 Jahre im Frühjahr, Sommer und Herbst eine Begehung zur Querschnittserfassung der Pflanzen und Tiere erfolgen und dokumentiert werden. Der Rückbau der Photovoltaikanlagen kann ausgesetzt werden, wenn und solange vor oder nach Ablauf des Zeitraumes von 35 Jahren auf der Grundlage der dann jeweils geltenden rechtlichen und fachlichen Bestimmungen im Rahmen einer erneuten Prüfung eine weitere zeitliche Zwischennutzung durch Photovoltaikanlagen zugelassen wird.

3c Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die auf allen Planungsebenen als Umweltziel formulierte Förderung regenerativer Energien, muss letztendlich auf örtlicher Ebene umgesetzt werden. Bei der Ortsgemeinde Bockenheim besteht daher der Wunsch die ehemalige Militäranlage des Bundes und der NATO nahe der Gemarkungsgrenze zu Quirnheim durch Konversion und Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Bockenheim“ für die Gewinnung von Solarenergie durch Photovoltaikanlagen zur Verfügung zu stellen. Dies entspricht zum einen der Förderung der Konversion und der regenerativen Energien durch den Bundesgesetzgeber über die Regelung der Einspeisevergütung in § 11 des Energieeinspeisegesetztes (EEG) und zum anderen der Verpflichtung der Wiedernutzbarmachung von Flächen nach § 1a (2) BauGB. Weder die Naturschutzbehörden in ihrer Zuständigkeit für das FFH-Gebiet noch die Bauaufsichtsbehörde selber sahen seit dem Abzug der amerikanischen Truppen und Rückübergang an den Bund vor über 10 Jahre die Notwendigkeit, gegenüber dem Bund als Eigentümer eine Beseitigungsanordnung zu verfügen.

Es entspricht aber neben den Klimaschutzzielen auch anderen örtlichen Zielen des Umweltschutzes in der Orts- und Verbandsgemeinde. Die Nachfolgenutzung mit Bebauungsplan erlaubt es, die dort von der Landschaftsplanung gewünschten Maßnahmen des Naturschutzes im Sinne eines Bewirtschaftungsplanes nach § 25 (2) LNatSchG konkret zu regeln und gekoppelt an die Nachfolgenutzung zu finanzieren und zu sichern.

Nach Art der geplanten Maßnahme, die keinen Verlust an Vegetationsflächen bewirkt, und aufgrund der Wiedernutzbarmachung eines nach wie vor abgezaunten ehemaligen Militärsareals können Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern sowie Beeinträchtigungen der Schützgüter Mensch (und seine Gesundheit), Boden, Wasser und Klima/Luft ausgeschlossen werden.

Die Überprüfung des Schutzgutes Landschaftsbild hat ergeben, dass aufgrund der Kuppenlage keine nennenswerte Einsehbarkeit aus der überwiegend niedriger gelegenen Distanz vorliegt. Aufgrund der Höhenbeschränkung für die Anlagen einerseits und aufgrund der vorhandenen Anlagen andererseits ist keine Fernwirkung mit Beeinträchtigung des Schutzgu-

tes Landschaftsbild zu erwarten. Vor Ort ist das Areal durch die Militäranlagen geprägt. Die geplanten Veränderungen wirken sich nicht negativ aus.

Für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere wurde aufgrund der Lage der ehemaligen militärischen Sonderbauflächen im FFH-Gebiet für die geplante Nutzung als Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlagen als unselbstständiger Teil des Bebauungsplanverfahrens eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 27 LNatSchG durchgeführt. Die Verträglichkeit wurde festgestellt, da die Planung den günstigen Erhaltungszustand der in den Erhaltungszielen gelisteten Lebensraumtypen und Arten nicht beeinträchtigt und langfristig verbessert.

Darüber hinaus wird gemäß Vorgabe der Oberen Naturschutzbehörde auch die Nutzung nur von Teilflächen für die Solarstromerzeugung auf 35 Jahre befristet. Danach oder bei Aufgabe der Solarstromerzeugung dienen alle Flächen nur noch dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Hierzu erfolgt dann ebenfalls gemäß Vorgabe der Oberen Naturschutzbehörde der Rückbau der Photovoltaikanlagen, Gebäude und der Zäune, der in einem städtebaulichen Vertrag näher geregelt wird. Der Rückbau kann ausgesetzt werden, wenn und solange vor oder nach Ablauf des Zeitraumes von 35 Jahren auf der Grundlage der dann jeweils geltenden rechtlichen und fachlichen Bestimmungen im Rahmen einer erneuten Prüfung eine weitere zeitliche Zwischennutzung durch Photovoltaikanlagen zugelassen wird

Besonders oder streng geschützte Arten sind von der Planung nicht betroffen, da beim Bau außerhalb der Vegetationszeit keine direkten Beeinträchtigungen stattfinden bzw. immer vermeidbar sind und da in den Eingriffsflächen keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten besonders oder streng geschützte Arten beeinträchtigt werden. Die im Zuge der Maßnahme durch den Investor / Betreiber umzusetzende Entwicklung der gesamten rund 70.000 m² Offenlandfläche einschließlich derzeitiger Weidelgras Dominanz Bestände sowie weiterer wenig wertvoller Bestände zu einem Komplex aus mageren (geschützten) Biotoptypen kommt im hohen Maße dem Artenschutz zu Gute.

Neben den dargelegten Festsetzungen des Bebauungsplanes zu Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen, sind keine weiteren Festsetzungen erforderlich. Die verkehrliche Erschließung und die Anbindung an das Stromnetz sind bereits vorhanden. Anschlüsse an das Trinkwasser- und Abwassernetz sind nutzungsbedingt nicht erforderlich. Ver- und Entsorgung erfolgen dezentral vor Ort durch Regenwassernutzung und Abwassersammlung. Die Verbandsgemeindewerke sind für den Abtransport zu einer Kläranlage mit Fäkalienannahmestation zuständig.

Im Bebauungsplan werden Altlastenverdachtflächen gekennzeichnet. Die Nachfolgenutzung selbst hat kein Schutzbedürfnis, welches gemäß § 1(6) Nr. BauGB und § 4 (4) BBodSchG vor der geplanten Umnutzung zur Durchführung weitere Maßnahmen verpflichtet. Ein Handlungsbedarf wurde und wird seitens der zuständigen Behörden solange nicht gesehen, wie die möglichen Verunreinigungen unter den versiegelten / bebauten Flächen eingeschlossen sind.

Anhang

Anregungen aus der frühzeitigen Unterrichtung und Abwägungsvorschläge hierzu

Nr.	TÖB – Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	<p>Stuktur- und Genehmigungsdirektion Süd; Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Schreiben vom 05.07.2007</p> <p>Wenn nachfolgende Punkte beachtet werden, bestehen gegen den vorgelegten Bebauungsplan keine Einwände:</p> <p>1. Die Wasserversorgung hat durch ein öffentlich zuständiges Wasserversorgungsunternehmen zu erfolgen da deren Einzugsgebiet groß genug ist um eine Versorgung sicherzustellen. Anfallendes Schmutzwasser ist an die Ortskanalisation anzuschließen. Fremdwasser darf der Kanalisation nicht zugeführt werden.</p> <p>2. Niederschlagswasser ist in der Fläche zu halten. Sauberes Niederschlagswasser soll über die belebte Bodenzone versickern.</p> <p>3. Um den Altlastenverdacht zu bestätigen bzw. auszuräumen und um über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheiden zu können, sind im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes weitere Untersuchungen erforderlich. Die Arbeiten sollen durch qualifizierten Sachverständigen durchgeführt werden und mit der Bodenschutzbehörde abgestimmt werden.</p> <p>4. Abflussbeeinträchtigungen sind zu unterlassen und der Grad der Versiegelung des Bodens ist gering zu halten. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser ist breitflächige in ausreichend breiten Grünstreifen zu versickern. Die Nutzung als Brauchwasser ist zu empfehlen.</p>	<p>1. Der Anregung wird nicht stattgegeben Im Sonstigen Sonderbaugebiet ist lediglich die Errichtung von Photovoltaikanlagen, die Nutzung bestehender Gebäude für die erforderliche technische Infrastruktur und Wartung sowie die extensive Landwirtschaftliche Nutzung zulässig. Eine über den derzeitigen Erschließungsstand hinausgehende Erschließung und Versorgung ist nicht vorgesehen.</p> <p>2. Der Anregung wird stattgegeben Dies entspricht dem Status Quo der durch die Planung nicht verändert wird.</p> <p>3. Der Anregung wird nicht stattgegeben Für die Bauleitplanung gilt im vorliegenden Fall nach derzeitigem Kenntnisstand nur die Kennzeichnungspflicht, da Konflikte mit gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen bzw. generell mit der geplanten Nutzung als Solarpark ausgeschlossen werden können. Auch im BBodSchG ist der Handlungsbedarf für die Kommunen und andere von der möglichen Nutzung und deren Schutzbedürfnis abhängig.</p> <p>4. Der Anregung wird stattgegeben Dies entspricht dem Status Quo der durch die Planung nicht verändert wird. Die Regenwassernutzung wird festgesetzt.</p>
2	<p>Pfalzwerke Aktiengesellschaft Netzservice Regionalnetz Schreiben von 21.08.2007</p> <p>Fläche der vorhandenen Trafostation soll in der Planzeichnung festgelegt werden. Die Versorgungskabelleitung bedarf keiner Festsetzung im Planentwurf. Keine Anpflanzung im Bereich der Anlage und Kabelleitungen. Keine weiteren Anregungen.</p>	<p>Der Anregung wird stattgegeben Der Standort wird im Bebauungsplan festgesetzt. Für die Versorgungskabelleitung wird ein Leitungsrecht eingetragen, um den von Anpflanzungen frei zu haltenden Bereich festzusetzen.</p>
3	<p>Deutscher Wetterdienst Abteilung Klima- und Umweltberatung Schreiben von 10.07.2007</p> <p>Inwieweit die beabsichtigte Planung einen Einfluss auf die lokalklimatischen Verhältnisse hat, ist letztendlich nur im Rahmen einer klimatologischen Untersuchung näher zu bewerten. Bei Bedarf kann der DWD –oder ein anderer Anbieter- auf Anforderung eine</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anregungen aus der frühzeitigen Unterrichtung und Abwägungsvorschläge hierzu

Nr.	TÖB – Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	gutachterliche Empfehlung zur optimalen Anordnung zu Baukörpern machen, damit Frischluftschneiden erhalten bleiben.	
4	<p>Kreisverwaltung Bad Dürkheim Abteilung Bauen und Umwelt Referat: Untere Wasserbehörde Schreiben von 10.07.2007</p> <p>Seitens der Unteren Abfallbehörde / Unteren Wasserbehörde bestehen gegen den Bebauungsplan grundsätzlich keine Bedenken, wenn die Äußerungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd-Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz hierzu entsprechende Berücksichtigung finden</p>	<p>Kenntnisnahme Siehe Nr. 1</p>
5	<p>Pfalzgas GmbH Schreiben von 11.07.2007</p> <p>Gegen die Verwirklichung des Projektes haben wir keine Einwände. Es wird mitgeteilt, dass im angesprochenen Bereich Gasversorgungsleitungen liegen.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Geltungsbereich ist nicht betroffen.</p>
6	<p>Landesbetrieb Mobilität Speyer Schreiben von 13.07.2007</p> <p>Kein Einwände, sofern die Erschließung von der K 16 über bestehende Gemeindestraßen erfolgt und eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße ausgeschlossen ist.</p>	<p>Der Anregung wird stattgegeben Die Anbindung erfolgt wie gewünscht bzw. wie vorhanden.</p> <p>Der Anregung wird stattgegeben Eine Blendung ist nach Ausrichtung und Höhenlage zur K 26 ausgeschlossen.</p>
7	<p>Landesamt für Geologie und Bergbau Geologischer Dienst Schreiben von 24.07.2007</p> <p>Es werden projektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Die Anforderungen der DIN 1054, DIN 4020 und DIN4124 sind zu beachten.</p> <p>Die Planung überschneidet sich mit einem Raum für die Rohstoffgewinnung des Landesentwicklungsprogramms III. Aus Sicht der Rohstoffgeologie kann dem Vorhaben nicht zugestimmt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme Für die Errichtung der Photovoltaikanlagen sind keine Baugrunduntersuchungen erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird nicht stattgegeben Der RRÖP, der die für die Bauleitplanung entscheidende räumliche Konkretisierung der Ziele des LEP III vornimmt, hat im Plangebiet weder ein Vorranggebiet noch eine Vorrangflächen ausgewiesen. Im aktuellen Entwurf des LEP IV ist zudem kein landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung dargestellt.</p>
8	<p>Gesellschaft für Naturschutz und Omithologie Rheinland-Pfalz e.V. Schreiben von 23.07.2007</p> <p>Eine Vorprüfung nach FFH ist zu bewerkstelligen. Wenn anstehende Kalkmagerrassen während der baulichen Maßnahme geschützt und anschließende Pflege rechtlich gesichert wird, begrüßen wir die Maßnahme.</p>	<p>Der Anregung wird stattgegeben Eine Vorprüfung hat zwischenzeitlich stattgefunden und die Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ergeben. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung, die vom Status Quo der Gebietsmeldung auszugehen hat, zeigt, dass die in der Landesverordnung festgeschriebenen</p>

Anregungen aus der frühzeitigen Unterrichtung und Abwägungsvorschläge hierzu

Nr.	<u>TÖB – Stellungnahme</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
		Erhaltungsziele durch die Planung / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Der günstige Erhaltungszustand der in der Landesverordnung für das FFH-Gebiet benannten Lebensräume und Arten bleibt erhalten bzw. wird durch die baurechtliche Verankerung der zielorientierten Nutzungspflege verbessert.
9	<p>Kreisverwaltung Bad Dürkheim Abteilung Bauen und Umwelt Referat: Untere Naturschutzbehörde Schreiben vom 23.07.2007</p> <p>1. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im Sinne §27 LNatSchG ist zwingen erforderlich, da eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.</p> <p>2. Eingriffsregelung ist im Rahmen eines Umweltberichts umfänglich abzuarbeiten.</p> <p>3. Für die zu erwartenden Beeinträchtigungen der nach § 28 geschützten Halbtrockenrasen ist eine Befreiung von den Verboten des § 28 durch die Obere Naturschutzbehörde erforderlich.</p> <p>4. Bis zum Nachweis, dass sowohl die Eingriffsregelung positiv abgearbeitet wurde und der Nachweis der Verträglichkeit im Sinne des FFH-Gebietsschutzes erbracht wurde, sehen wir uns nicht in der Lage der Planung zuzustimmen.</p> <p>5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Änderung des FNP im Parallelverfahren auch ein Landschaftsplan im Sinne des § 8 LNatSchG erforderlich sein wird.</p> <p>Es wird zudem auf die Stellungnahme zur Bauvoranfrage für das Vorhaben verwiesen.</p>	<p>1. Der Anregung wird stattgegeben S. Nr. 8</p> <p>2. Der Anregung wird stattgegeben Im Entwurf des Bebauungsplanes erfolgt die Integration der Eingriffsregelung in die Umweltprüfung und den Umweltbericht.</p> <p>3. Der Anregung wird nicht stattgegeben Die nach § 28 möglicherweise geschützten Flächen werden nicht beansprucht.</p> <p>4. Kenntnisnahme</p> <p>5. Der Anregung wird stattgegeben Im Sinne des § 8 (4) LNatSchG werden aufgrund der möglich gewordenen Nutzungsänderung für die die militärische Konversionsfläche die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im bestehenden Landschaftsplan überprüft und ggf. aktualisiert.</p>
10	<p>Dr. Heinz Schlapkohl Beirat für Naturschutz & BUND Bad Dürkheim Schreiben vom 26.07.2007</p> <p>1. Grundsätzlich wird die Errichtung eines Solarparks auf dem ehemals militärisch genutzten Gelände als sinnvolle Konversion befürwortet.</p> <p>2. Den überplanten Flächen ist jedoch auch eine gewisse naturschutzfachliche Bedeutung nicht abzusprechen. Die knappen Ausführungen im Vorentwurf werden dieser Bedeutung nicht ganz gerecht.</p> <p>3. Aufgrund der baulichen neuen Nutzung wird keine Übereinstimmung mit der</p>	<p>1. Kenntnisnahme</p> <p>2. Der Anregung wird stattgegeben Die parallel zu erarbeitenden naturschutzfachlichen Fachbeiträge werden im Entwurf des Bebauungsplanes Berücksichtigung finden.</p> <p>3. Der Anregung wird nicht stattgegeben Der ebenfalls beteiligte Verband Region Rhein-</p>

Anregungen aus der frühzeitigen Unterrichtung und Abwägungsvorschläge hierzu

Nr.	TÖB – Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Regionalplanung gesehen und ein Zielabweichungsverfahren für notwendig erachtet.</p> <p>4. Anders als im Vorentwurf postuliert, ist davon auszugehen, dass die Errichtung neuer baulicher Anlagen einen Eingriff in die Schutzgüter darstellt und dementsprechend eine Kompensation erfordert.</p> <p>5. Die FFH-Verträglichkeit ist nicht a priori als gegeben voraussetzen sondern sie ist in einer eingehenden Prüfung im Einzelnen zu untersuchen und erfordert gegebenenfalls Maßnahmen zur Erhaltung der Kohärenz. In dem Zusammenhang könnte eine naturschutzfachlich kontrollierte (extensive) Beweidung auf den ungenutzten Flächen hilfreich sein.</p>	<p>Neckar als zuständige Regionalplanungsbehörde bestätigt die im Vorentwurf getroffene Feststellung, dass das Vorhaben mit den an dieser Stelle zu beachtenden Zielen der Regionalplanung vereinbar ist (s. TÖB Nr. 11)</p> <p>4. Der Anregung wird stattgegeben Im Entwurf des Bebauungsplanes erfolgt die Integration der Eingriffsregelung in die Umweltprüfung und den Umweltbericht.</p> <p>5. Der Anregung wird stattgegeben S. Nr. 8</p>
11	<p>Verband Region Rhein-Neckar Körperschaft des öffentlichen Rechts Der Verbandsdirektor Schreiben von 01.08.2007</p> <p>Keine Bedenken gegen geplantes Vorhaben</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
12	<p>Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. Schreiben von 10.08.2007</p> <p>Keine grundlegenden Bedenken.</p> <p>Für das betroffene Gebiet sollte ein Ausgleich geschaffen werden, damit den wildlebenden Tieren aus dem Gebiet Rückzugs- und Äsungsmöglichkeiten geschaffen werden. Erhebenswert wäre die Errichtung von Vernetzungen zu den bereits existierenden Biotopen im Wirkungsbereich der geplanten Anlage.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Anregung wird nicht stattgegeben Das Gebiet ist von einer 3-fach Zaunanlage umgeben und hat keine Bedeutung als Rückzugs- und Äsungsmöglichkeit. Ein Ausgleich unter diesem Gesichtspunkt ist nicht erforderlich.</p>
13	<p>Deutsche Post Bauen GmbH Niederlassung Frankfurt Büro Karlsruhe Schreiben von 20.07.2007</p> <p>Keine Anregung</p>	
14	<p>Deutsche Telekom AG T-Com Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest PTI 12 Produktionsmanagement Schreiben von 24.07.2007</p> <p>Keine Anregung</p>	
15	<p>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Unternehmenszentrale Schreiben von 23.07.2007</p> <p>Keine Anregungen</p>	

Anregungen aus der frühzeitigen Unterrichtung und Abwägungsvorschläge hierzu

Nr.	<u>TÖB – Stellungnahme</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
16	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken Schreiben von 15.07.07 Keine Anregungen	
17	Handwerkskammer der Pfalz Schreiben von 03.08.2007 Keine Anregungen	
18	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Schreiben von 16.07.2007 Keine Anregungen	
19	Katasteramt Neustadt Schreiben von 08.08.2007 Keine Anregungen	
20	Kreisverwaltung Bad Dürkheim Abt. Gesundheitsamt Schreiben von 13.07.07 Keine Anregungen	
21	Landesbetrieb für Mobilität Worms Schreiben von 23.07.2007 Keine Anregungen	
22	Landwirtschaftskammer Rheinland- Pfalz Weinbauamt Abteilung Raumordnung Schreiben von 16.07.2007 Keine Anregungen	
23	LBB-Niederlassung Landau Schreiben von 31.07.07 Keine Anregungen	
24	PLEdoc GmbH Schreiben von 24.07.2007 Keine Anregungen	
25	Saar Ferngas Transport GmbH Abteilung DO Schreiben von 23.07.2007 Keine Anregungen	
26	SGD Süd Regionalstelle Gewerbeaufsicht Schreiben von 23.07.2007 Keine Anregungen	
27	Verbandsgemeinde Grünstadt-Land Herrn Eberle Schreiben von 10.07.2007 Keine Anregungen	

Anregungen aus der frühzeitigen Unterrichtung und Abwägungsvorschläge hierzu

Nr.	<u>TÖB</u> – Stellungnahme	<u>Abwägungsvorschlag</u>
28	Verbandsgemeinde Grünstadt-Land Fachbereich 3 Schreiben von 15.08.2007 Keine Anregungen	
29	Wehrbereichsverwaltung West Außenstelle Wiesbaden Schreiben von 18.07.2007 Keine Anregungen	
30	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Herr Winfried Werner Und Landes-Aktions-Gemeinschaft Vorsitzender W. Wenghöfer Schreiben von 24.07.2007 Keine Anregungen	
31	Pfälzerwald-Verein e.V. Geschäftsstelle des Hauptvorstands Schreiben von 01.08.2007 Keine Anregungen	

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Abwägungsvorschläge

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Seitens der Behörden und sonstigen TÖBs wurden 22 Stellungnahmen abgegeben. Nachfolgend die 7 Stellungnahmen mit Anregungen sowie entsprechende Abwägungsvorschläge.

Nr.	Behörden und sonstige TÖBs	Abwägungsvorschlag
1	<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Kaiserslautern Schreiben vom 13.12.2007</p> <p>Die Flurstücke 1044/5 und 1043/3, Gemarkung Bockenheim stehen noch im Eigentum der BAI und werden von dem Bebauungsplan tangiert. Sie sollten jedoch nicht Bestandteil der Maßnahme werden, zumal diese Grundstücke im Flurbereinigungsverfahren Kindenheim liegen und im Zuge der Flurbereinigung gegen Entschädigung abgegeben werden sollen.</p> <p>Die ehemalige US-Raketenabwehrstation Quirnheim der Gemarkung Bockenheim ist mit Kaufvertrag vom 30.04.2007 an die CHG Elektronik Handelsgesellschaft mbH Quirnheim verkauft worden. Dem Kaufvertrag sind folgende Nutzungsmöglichkeiten zugrunde gelegt worden: extensive landwirtschaftliche Nutzung, Photovoltaik und Nutzung der bestehenden Gebäude zu diesen Zwecken (keine Wohnbauten) sowie Nutzung der Gebäude 1209 und 1210 für Büro- und Lagerzwecke. Der Kaufvertrag enthält keine Rückbauverpflichtung; es wird aber auch keine Haftung für eine bestimmte Größe, Güte, Beschaffenheit oder Nutzungsmöglichkeit übernommen.</p> <p>Ansonsten werden von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben einschließlich des Zolls und der Stationierungstreitkräfte, soweit deren Interessen wahrzunehmen sind, keine Einwendungen erhoben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht stattgegeben Das Flurstück 1044/5 liegt außerhalb des Geltungsbereichs, der an dieser Stelle der Flurstücksgrenze folgt. Das sehr kleine Flurstück 1043/3 ist Bestandteil der Zufahrt zum Gelände und liegt somit innerhalb des Geltungsbereichs, der hier als sinnvolle Abgrenzung die Grenze des öffentlichen Wegeflurstücks aufgreift.</p> <p>Kenntnisnahme Es ist anzumerken, dass bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als bekannt vorausgesetzt werden muss, dass sie beim Verkauf eines Geländes im Außenbereich keine Nutzungsmöglichkeiten offerieren kann, die zuvor der baurechtlichen Überplanung durch die Kommune bedürfen und als solche unter dem Vorbehalt der im Außenbereich konkurrierenden Belange stehen. Ebenso muss bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als bekannt vorausgesetzt werden, dass mit Aufgabe der militärischen Nutzung und Entprivilegierung jederzeit durch eine Beseitigungsanordnung der Rückbau verfügt werden kann. Insofern wurde die Rückbauverpflichtung beim Verkauf mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten mitverkauft ohne darauf zu verweisen. Der Käufer wurde darüber im Unklaren gelassen, dass ein Rückbau bzw. eine Beseitigungsanordnung nur dann unterbleiben kann, wenn es trotz der im Außenbereich konkurrierenden Belange gelingt, das Areal einer anderen planungsrechtlich zulässigen Nutzung zuzuführen. Bei dieser Vorgehensweise verwundert es nicht, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben im Kaufvertrag jegliche Haftung für Sachmängel ausgeschlossen hat.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Behörden und sonstige TÖBs	Abwägungsvorschlag
2	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Archäologie, Schreiben vom 31.12.2007</p> <p>In der Fundstellenkartierung sind im unmittelbaren Bereich der o.g. Maßnahme keine archäologischen Fundstellen verzeichnet.</p> <p>Es ist jedoch nur eine geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen prähistorischen Denkmale bekannt, daher ist die Zustimmung der Archäologischen Denkmalpflege an die Übernahme folgender Punkte gebunden:</p> <p>Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen hat der Bauträger/ Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, uns zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit wir diese, sofern notwendig, überwachen können. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutragende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger / Bauherren jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege.</p> <p>Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit sie ihre Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen kann. Die Punkte 1 – 4 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht die Stellungnahme der Abteilung I zu den Baudenkmalern.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Anregung wird nicht stattgegeben Eine Übernahme der Punkte ist nicht erforderlich, da keine Erschließungsmaßnahmen und auch keine anderen Maßnahmen im Boden geplant sind, durch die Funde im Boden zu Tage kommen könnten. Gesetzliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.</p>
3	<p>Kreisverwaltung Bad Dürkheim Abteilung Bauen und Umwelt Referat: Untere Wasserbehörde Schreiben von 19.11.2007</p> <p>Seitens der Unteren Abfallbehörde / Unteren Wasserbehörde bestehen gegen den Bebauungsplan grundsätzlich keine Bedenken, wenn die Äußerungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd- Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz hierzu entsprechende Berücksichtigung finden</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Seitens der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd- Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz wurde keine erneute Stellungnahme abgegeben.</p>

Nr.	Behörden und sonstige TÖBs	Abwägungsvorschlag
4	<p>Kreisverwaltung Bad Dürkheim Abteilung: Bauen und Umwelt Referat: Untere Naturschutzbehörde Schreiben vom 03.12.2007</p> <p>Bei der u.E. aus naturschutzfachlicher Sicht nötigen Überarbeitung der uns vorliegenden Unterlagen bitten wir folgende Anregungen bzw. Änderungswünsche zu berücksichtigen:</p> <p><u>Städtebaulicher Vertrag</u> In § 2 (Rückbauverpflichtung) ist es u.E. dringend erforderlich, neben den zum Rückbau vorgesehenen Gebäuden des Geltungsbereichs auch die Zaunanlage aufzunehmen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es nicht akzeptabel, dass nach einer Renaturierung des Geländes die massive, teilweise dreifache Einzäunung bestehen bleibt. Bezüglich der Zumutbarkeit für die Firma CHG ist anzumerken, dass die Weltbevölkerung wenn nichts dazwischen kommt in 35 Jahren weit über zehn Milliarden gestiegen sein dürfe. In Anbetracht der heutigen und erst recht der künftigen Rohstoffpreise sollte mit dem Abriss der Zaunanlage gutes Geld zu verdienen sein.</p> <p>Die Beschaffenheit des Substrats und die Mächtigkeit der geplanten Übererdung sollte näher geregelt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte die Mächtigkeit ca. 0,2 bis 0,3 m betragen. Das Substrat sollte eine nicht allzu hohe Wasserspeicherkraft besitzen, unbelastet und möglichst basenreich sein.</p> <p>Möglich und wünschenswert wäre ein Abtragen der landschaftsfremden Splitterschutzwälle und eine Verwendung des dabei anfallenden Bodens zur Übererdung.</p> <p><u>Begründung zum Bebauungsplanentwurf:</u> Nr. 5.2.1 Die Art der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sollten konkretisiert werden (z.B. einmal jährliche Mahd oder Weidenutzung mit maximal 0,6 Großvieheinheiten pro ha).</p> <p>Nr. 5.2.4 Zur künftigen Unterhaltung der Vegetationsflächen wird ausgesagt, dass diese „entsprechend den bisherigen Auflagen der Naturschutzbehörde“ bewirtschaftet werden sollen. Diese Auflagen werden in der Begründung nicht weiter konkretisiert. Die Auflagen waren seinerzeit sehr spezifisch</p>	<p>Der Anregung wird stattgegeben Die Zaunanlage wird Bestandteil der Rückbauverpflichtung.</p> <p>Der Anregung wird nicht stattgegeben Ziel der Übererdung ist primär der Ausschluss von Verletzungen bzw. Personenschäden. Sie wird zwar auch die Rückeroberung durch die Natur befördern, es ist aber nicht geplant Erdhügel anzulegen sondern in Anlehnung an historische Kleinstrukturen wie Lesesteinhaufen neue Kleinstrukturen zu schaffen.</p> <p>Der Anregung wird nicht stattgegeben Da die Splitterschutzwälle einen Betonkern haben steht der Aufwand des Rückbaus in keinem Verhältnis zum erreichbaren Nutzen. Am 29.01.2008 wurde im Hause der SGD-Süd daher mit allen Beteiligten die Übereinkunft getroffen, dass es ausreichend ist, wenn die Abschussrampen verfüllt und die an den Zugangsseiten noch bestehenden Betonwände analog zu den Wällen angeböschet werden.</p> <p>Der Anregung wird stattgegeben Die Anregung wird in die Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird stattgegeben Die Anregung wird in die Festsetzungen aufgenommen.</p>

Nr.	Behörden und sonstige TÖBs	Abwägungsvorschlag
	<p>für den, die Fläche bewirtschaftenden, Viehhalter formuliert. Wir regen deshalb an, künftig eine allgemeine Form der Festsetzung zu treffen. Hierfür schlagen wir vor: Eine einmal jährliche Mahd der Fläche oder eine Beweidung mit maximal 0,6 Großvieheinheiten pro Hektar Weidefläche.</p> <p>Umweltbericht 1b1 Seite 20 erster und letzter Satz Nachdem bei früheren Begehungen auch Pflanzengesellschaften der Flachlandmähwiesen innerhalb der Zäune angetroffen wurden, halten wir die Aussage, eine solche Entwicklungsmöglichkeit bestünde nur für die Zwischenräume der Umzäunung, für nicht zutreffend.</p> <p>2c Seite 32 Die Aussage, die geplanten Maßnahmen bewirken keinen Verlust an Vegetationsfläche und führten zu keinen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung, halten wir für nicht zutreffend. Zum einen sind bei nachgeführten Anlagen durch die Aufstandsflächen der Räder sowie durch Dauerbeschattung, insbesondere im Falle von Modulen mit Seitenwänden (vgl. S. 17 der Begründung und Seite 4 der FFH-Verträglichkeitsprüfung) nicht unerhebliche Lebensraumverluste für die dortige Vegetation zu erwarten. Auch bei stationären Anlagen sind durch die im Fußbereich der Module starken Verschattungen und Wasserdargebotsdefizite Beeinträchtigungen zu erwarten. Somit ergibt sich zwar eine insgesamt vergleichsweise geringe aber eben doch eingriffsrelevante Beeinträchtigung des Naturhaushalts. Zur rechtlich gebotenen Kompensation dieser Eingriffe schlagen wir vor, die in einem früheren B-Plan-Entwurf bereits vorgesehene Festsetzung des schmalen Ackerstreifens im Nordwesten des Plangebietes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wieder aufzugreifen und dort eine künftige Grünlandnutzung vorzusehen.</p> <p><u>Festsetzungen des B-Planentwurfs</u> Nr. 1 Bei der Angabe der Rechtsgrundlage § 9 Abs. 2 Nr. 20 BauGB hat sich eine Fehler eingeschlichen.</p> <p>Bei der Regelung des Gebietsstatus nach Aufgabe der Fotovoltaik-Nutzung bzw. nach Ablauf von 35 Jahren sollte die FFH-konforme Nutzung und Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB aufgenommen werden. Wie im städtebaulichen Vertrag sollte auch hier der Abriss der Zaunanlage mit aufgenommen werden. Der Begriff „Gebäude“ sollte demnach ergänzt oder durch den Begriff „bauliche Anlagen“ ersetzt werden, wenn unserem Wunsch nach Übererdung mit dem Material der</p>	<p>Der Anregung wird nicht stattgegeben In diesem Absatz des Umweltberichts geht es nicht um die zukünftige Entwicklung sondern um die Rekapitulation des Bestands während Militärischen Nutzung bzw. zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung.</p> <p>Der Anregung wird teilweise stattgegeben Die geplanten Maßnahmen bewirken tatsächlich keinen Verlust an Vegetationsfläche bzw. Lebensraumverluste. Sinn einer Konversion ist es, dass bei der Umnutzung bzw. Nachnutzung die Gegebenheiten sinnvoll genutzt werden, um an andere Stelle entsprechende Eingriffe zu vermeiden. In der Summe wird sich bei der geplanten Nutzung die Vegetation gegenüber dem Status Quo ökologisch positiv entwickeln. In keinem der auf dem Areal ja bereits vorhandenen Gebäudeschatten befinden sich vegetationslose Flächen. Da aber nicht auszuschließen ist, dass sich in bestimmten Bereichen weniger bzw. nicht die in den Erhaltungszielen gewünschte Vegetation ausbildet wird durch die Umwandlung der im Geltungsbereich liegenden anteiligen Ackerfläche zu einer Mähwiese ein zusätzlicher Ausgleich geschaffen.</p> <p>Der Anregung wird stattgegeben Wird korrigiert</p> <p>Der Anregung wird stattgegeben Die Folgenutzung nach Beendigung der Stromerzeugung und dem Rückbau wird festgesetzt und der Rückbau umfasst auch die Zaunanlage.</p>

Nr.	Behörden und sonstige TÖBs	Abwägungsvorschlag
	<p>Splitterschutzwälle entsprochen wird.</p> <p>Der schmale Ackerstreifen im Nordwesten des Geltungsbereichs sollte wie oben begründet nach Bilanzierung im Umweltbericht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB mit entsprechenden Maßnahmen festgesetzt werden.</p> <p>Zur 7. Teiländerung des FNP hat inzwischen auch die Obere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 19.11.2007 eine Stellungnahme abgegeben. Wir schließen uns den Ausführungen der Kollegin Frau Michel an und bitten auch insoweit um Beachtung bei der u.E. erforderlichen Überarbeitung der geplanten F-Plan-Änderung.</p>	<p>Der Anregung wird stattgegeben Für die im Geltungsbereich liegende anteilige Ackerfläche wird die Umwandlung in eine Mähwiese als Ausgleich festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme Da das Schreiben im Rahmen der Behördenbeteiligung nicht bei der VG eingegangen ist, handelt es sich offensichtlich um ein internes Schreiben von der ONB an die Kreisverwaltung vermutlich im Zusammenhang mit der landesplanerischen Stellungnahme zur Teiländerung des FNP.</p>
	<p>Anerkannte Landespflegeorganisationen</p>	
5	<p>Beirat für Naturschutz & BUND-Kreisgruppe DÜW Weisenheim / Sand Schreiben vom 21.11.2007</p> <p>In meinem Schreiben zur entsprechenden F-Plan-Änderung vom 12.10.2007 hatte ich im letzten Absatz die problematische Situation der Altanlagen (Gebäude, Splitterschutzwälle...) angesprochen. Im Städtebaulichen Vertrag wird nun versucht, diese Problematik zu lösen. In dieser Hinsicht sehe ich jedoch in dem Vertrag deutliche Schwachpunkte.</p> <p>Offensichtlich will man die beim Rückbau anfallenden Gebäudetrümmer an Ort und Stelle liegen lassen. Dies ist aus meiner Sicht zu beanstanden. Die Gebäudetrümmer müssen abtransportiert und einer geeigneten Verwertung (z.B. Bauschuttrecycling) zugeführt werden.</p> <p>Demgegenüber würde ich in einer Abwägung mit der Zumutbarkeit einen Verbleib der (durchlässig gemachten) Fundamente/Bodenplatten vor Ort akzeptieren.</p>	<p>Der Anregung wird nicht stattgegeben In der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass der jetzige Eigentümer die Gebäude gar nicht errichtet hat und dass weder die Naturschutzbehörden in ihrer Zuständigkeit für das FFH-Gebiet noch die Bauaufsichtsbehörde selber über 10 Jahre lang nicht die Notwendigkeit sahen nach Aufgabe der militärischen Nutzung gegenüber dem Bund als Eigentümer eine Beseitigungsanordnung zu verfügen. Der Eigentümer hat den Kauf getätigt, weil er vor diesem Hintergrund und nach allen ihm auch seitens der Behörden vor dem Kauf vermittelten Informationen davon ausgehen durfte, dass er die Gebäude wie auch die Zaunanlage für die geplante Fotovoltaiknutzung weiterhin und auch dauerhaft nutzen kann. Vor diesem Hintergrund wurde am 29.01.2008 im Hause der SGD-Süd mit allen Beteiligten die Übereinkunft getroffen, dass es im Falle eines Rückbaus ausreichend ist, wenn die Gebäude abgebrochen und übererdet werden, um Verletzungen bzw. Personenschäden zu vermeiden. Auf diese Weise werden in Anlehnung an historische Kleinstrukturen wie Lesesteinhäufen neue Kleinstrukturen geschaffen.</p> <p>Der Anregung wird teilweise stattgegeben Fundamente/Bodenplatten und unterirdische Gebäudeteile bleiben vor Ort werden aber nicht durchlässig gemacht. Die vorgefundenen stofflichen Belastungen stellen keine Gefährdung dar,</p>

Nr.	Behörden und sonstige TÖBs	Abwägungsvorschlag
	<p>Erstaunlicherweise werden die auch störenden Splitterschutzwände nicht angesprochen. Hier bin ich der Ansicht, dass es notwendig ist, die Wände zurückzubauen. Sie stellen kein Kulturdenkmal dar und wenn man es dem Verursacher nicht zugemutet hat, diese zu entfernen, dann muss dies eben jetzt geregelt werden.</p> <p>Ich entnehme dem B-Plan, dass weder § 28er Flächen noch FFH-Lebensräume überbaut oder beschattet werden dürfen. Das ist wichtig, und bezieht sich wohl auf den größten Teil des Grünlandes. Die Einhaltung dieses einschränkenden Kriteriums setzt aber eine Abgrenzung dieser Flächen voraus. Dies sollte im Rahmen einer „Ökologischen Baubegleitung“ abgesichert werden.</p>	<p>solange sie eingeschlossen sind und sich langfristig unschädlich abbauen.</p> <p>Der Anregung wird nicht stattgegeben Da die Splitterschutzwälle einen Betonkern haben steht der Aufwand des Rückbaus in keinem Verhältnis zum erreichbaren Nutzen. Am 29.01.2008 wurde im Hause der SGD-Süd daher mit allen Beteiligten die Übereinkunft getroffen, dass es ausreichend ist, wenn die Abschussrampen verfüllt und die an den Zugangsseiten noch bestehenden Betonwände analog zu den Wällen angeböschet werden.</p> <p>Der Anregung wird nicht stattgegeben Der Bebauungsplan bzw. die Baufenster wurden bereits so angepasst, dass bei der Errichtung der Anlagen keine geschützten Biotopflächen beansprucht werden. Dies obwohl auch diese Flächen, wie das gesamte Areal, stark überweidet sind und aktuell kaum die Schutzkriterien erfüllen. Es ist nicht erforderlich, den aktuell schlechten Zustand der nicht geschützten Biotopflächen weiter zu verifizieren. Ziel ist es, mit der Fotovoltaiknutzung eine Pflegenutzung durch den Betreiber zu etablieren, so dass sich alle Flächen zu schützwürdigen Flächen zu entwickeln. Die Entwicklung soll im Zuge des Monitoring kontrolliert und dokumentiert werden.</p>
6	<p>Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. Vereinigung der Jäger Schreiben vom 11.12.2007</p> <p>Das betroffene Gelände konnte seit der Errichtung der Militäranlage nicht jagdlich genutzt werden, da es militärisches Sperrgebiet war. Nach Aufgabe der militärischen Nutzung ist das Gelände durch extensive Beweidung mit Schafen und Rindern landwirtschaftlich genutzt worden. Bei der Planung des Solarparks sollte für das betroffene Gelände ein Ausgleich geschaffen werden, damit den wild lebenden Tieren aus dem Gebiet Rückzugs- und Äsungsmöglichkeiten geschaffen werden. Erstrebenswert wäre die Errichtung von Vernetzungen zu den bereits existierenden Biotopen im Wirkungsbereich der geplanten Anlage. Aus Sicht des Landesjagdverbands kann dem Bebauungsplan generell zugestimmt werden, wenn die weiter oben gemachten Anregungen zu den Ausgleichsflächen Beachtung finden. In der Planung ist die Anregung zur Schaffung eines Ausgleichs nicht angenommen worden. Wir vertreten den Standpunkt, dass für die als Solarpark geplante Fläche eine Ausgleichsmaßnahme nach dem Landesnaturschutzgesetz durchgeführt werden muss.</p>	<p>Der Anregung teilweise stattgegeben Sinn einer Konversion ist es, dass bei der Umnutzung bzw. Nachnutzung die Gegebenheiten sinnvoll genutzt werden, um an andere Stelle entsprechende Eingriffe zu vermeiden. Dies gilt im vorliegenden Fall für die Nachnutzung der Gebäude für die Technik und die Beibehaltung der Einzäunung zum Schutz der Solaranlagen. Ein neuer Eingriff entsteht hierdurch nicht. Insgesamt wird sich das Areal durch die an die Fotovoltaiknutzung gekoppelte Pflegenutzung gegenüber dem Status Quo ökologisch positiv entwickeln. Da aber nicht auszuschließen ist, dass sich in bestimmten Bereichen weniger bzw. nicht die in den Erhaltungszielen gewünschte Vegetation ausbildet wird durch die Umwandlung der im Geltungsbereich liegenden anteiligen Ackerfläche zu einer Mähwiese ein zusätzlicher Ausgleich geschaffen.</p>

Nr.	Behörden und sonstige TÖBs	Abwägungsvorschlag
7	<p>POLLICHIA Verein für Naturforschung und Landespflege, Ortsgruppe Grünstadt Schreiben vom 22.12.2007</p> <p>Prinzipiell begrüßen wir die Umwidmung zu einer zivilen Nutzung, die aber in voller Übereinstimmung zu den Vorgaben der FFH-Richtlinie erfolgen muss. In der Vorlage wird dieser Bedingung weitgehend Rechnung getragen.</p> <p>Wir möchten aber auf zwei weitere Gesichtspunkte hinweisen und legen Wert auf entsprechende Auflagen in einem zu erwartenden Genehmigungsbescheid.</p> <p>Das Areal liegt im Bereich des FFH-Gebietes 6414-301 „Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt“. Auch wenn es mit einem Anteil von knapp 2,5% an der Gesamtfläche von 377 ha des FFH-Gebietes vernachlässigbar erscheinen mag, ist doch auf eine strikte Einhaltung der FFH-Bedingungen zu achten. Dies umso mehr als es sich bei den Flächen auf der Höhe des Bockenheimer Berges durch Bodenbeschaffenheit, Topographie (Höhenlage) und meteorologische Bedingungen um ein besonderes Biotop mit botanischen und zoologischen Raritäten handelt. In seinem Buch „Wanderungen durch blühende Naturschutzgebiete“ (Grünstadt 1981) hat unser früherer Vereinsvorsitzende Oskar Sommer (Seite 128ff.) ausführlich die Situation geschildert.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass in der Phase der militärischen Nutzung des Areals keine wesentlichen Bodenverbesserungsmaßnahmen mit nachhaltiger Wirkung vorgenommen wurden. Daraus leiten wir die Erwartung ab, dass nach dem Ende der im Antrag geschilderten intensiven „Rasenpflegearbeiten“ und der zwischenzeitlichen Nutzung als Weidefläche für Schafe und Ziegen sich mittelfristig, d.h. im Verlauf weniger Jahre, wieder die typische Kalkmagerrasenflora herausbilden wird. Diese ist für die Kuppe des Bockenheimer Berges historisch belegt und kommt u.a. darin zum Ausdruck, dass ein benachbartes Gewann den Flurnamen „Kleine Wust“ trägt. Voraussetzung dafür ist aber ein Verbot von Bewässerungs- und Düngemaßnahmen, auch bei Rabatten oder Beeten im Nahbereich der Verwaltungs- und Technikgebäude. Eine entsprechende Auflage sollte in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden und schon im Bebauungsplan verankert werden. Es ist ein Bepflanzungsplan zur Genehmigung vorzulegen. Zu erwägen ist ferner ein Gebot, in den ersten Jahren zweimal jährlich zu mähen und den Mähschnitt aus dem Gebiet auszutragen mit</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Anregung wird teilweise stattgegeben Im Bebauungsplan ist festgesetzt, dass das gesamte Areal im Sinne der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu entwickeln und hierzu extensiv zu beweiden und zu mähen ist. Mit dieser Festsetzung sind Rabatten und Beete und sonstige Pflanzungen nicht zulässig und alle Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen ausgeschlossen, die der Entwicklung von Kalkmagerrasen und Flachland-Mähwiesen abträglich sind. Weitere Ge- und Verbote sind nicht erforderlich. Durch das geplante Monitoring erfolgt zudem eine Kontrolle der Entwicklung. Da auch eine Beweidung vorgesehen ist, wird auch anfallendes Mähgut vor Ort Verwendung finden. Grundsätzlich wird eine Aushagerung aufgrund des geringen Wasserdargebots sehr lange dauern und ist kaum zu beeinflussen.</p>

Nr.	Behörden und sonstige TÖBs	Abwägungsvorschlag
	<p>dem Ziel, das Nährstoffangebot zu vermindern.</p> <p>Als Schwachpunkt in der vorgelegten Planung erkennen wir, dass bei der teilweise sehr engen Aufstellung der Photovoltaikanlagen streifenförmige Teilflächen entstehen, die ständig verschattet sind und daher unter den auf dem Gelände herrschenden meteorologischen Bedingungen dauerhaft vegetationslos sein werden mit allen Nachteilen wie z.B. Staubeentwicklung. Wir halten es durchaus für möglich und zweckmäßig, eine Anordnung der Photovoltaikanlagen zu finden, die unter Berücksichtigung des täglichen Laufs der Sonne den Teil der Fläche minimiert, der ständig verschattet ist.</p> <p>Das Problem des Schattenwurfs wird von den Antragstellen offensichtlich durchaus erkannt und in der Beschreibung bezüglich der Schutzwälle auch angesprochen. Schlussfolgerungen werden daraus jedoch nicht abgeleitet. Wir halten es für erforderlich, zu prüfen, ob nicht durch Beseitigung dieser Hindernisse (Einebnung) Platz für eine sinnvollere, weil weniger dichte, Aufstellung, ggf. sogar zusätzliche Photovoltaikenelemente 18:02, gewonnen werden kann, wobei im Bereich der Kollektoren Totalverschattung vermieden wird. Dies würde der Herausbildung der typischen Vegetation dienlich sein.</p> <p>Von weiteren Bemerkungen zum Projekt wollen wir absehen, da sie eine Wiederholung bereits vorliegender Stellungnahmen bedeuten würden. Wir möchten uns jedoch ausdrücklich der Stellungnahme von Herrn Dr. Schlappkohl für den Beirat Naturschutz und die BUND-Kreisgruppe Bad-Dürkheim anschließen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise stattgegeben Vorrangig werden für die Anlagen bereits versiegelte Flächen genutzt. Die auf dem Areal insgesamt wird sich das Areal durch die an die Photovoltaiknutzung gekoppelte Pflegenutzung gegenüber dem Status Quo ökologisch positiv entwickeln.</p> <p>In keinem der auf dem Areal ja bereits vorhandenen Gebäudeschatten befinden sich vegetationslose Flächen. Da aber nicht auszuschließen ist, dass sich in bestimmten Bereichen weniger bzw. nicht die in den Erhaltungszielen gewünschte Vegetation ausbildet wird durch die Umwandlung der im Geltungsbereich liegenden anteiligen Ackerfläche zu einer Mähwiese ein zusätzlicher Ausgleich geschaffen.</p> <p>Der Anregung wird teilweise stattgegeben Die Prüfung ist erfolgt. Da die Splitterschutzwälle einen Betonkern haben, steht der Aufwand des Rückbaus in keinem Verhältnis zum erreichbaren Nutzen. Am 29.01.2008 wurde im Hause der SGD-Süd daher mit allen Beteiligten die Übereinkunft getroffen, dass es ausreichend ist, wenn die Abschussrampen verfüllt und die an den Zugangsseiten noch bestehenden Betonwände analog zu den Wällen angeböschet werden.</p> <p>Kenntnisnahme Siehe dort</p>
8	<p>DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Frankfurt Eingang 27.12.07</p> <p>Keine Anregung</p>	
9	<p>Deutsche Post Bauen GmbH Niederlassung Frankfurt Büro Karlsruhe Eingang 26.11.2007</p> <p>Keine Anregung</p>	
10	<p>Deutsche Telekom AG T-Com Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest PTI 12 Produktionsmanagement Eingang 12.12.2007</p> <p>Keine Anregung</p>	

Nr.	Behörden und sonstige TÖBs	Abwägungsvorschlag
11	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken Eingang 05.12.2007 Keine Anregungen	
12	IHK Pfalz, Ludwigshafen Eingang 28.12.2007 Keine Anregungen	
13	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Eingang 19.11.2007 Keine Anregungen	
14	Kreisverwaltung Bad Dürkheim Abt. Gesundheitsamt Eingang 22.11.2007 Keine Anregungen	
15	Landesbetrieb für Mobilität Worms Eingang 29.11.2007 Keine Anregungen	
16	Landwirtschaftskammer Rheinland- Pfalz Weinbauamt Abteilung Raumordnung Eingang 21.11.2007 Keine Anregungen	
17	LBB-Niederlassung Landau Eingang 20.12.2007 Keine Anregungen	
18	Saar Ferngas Transport GmbH Abteilung DO Eingang 26.11.2007 Keine Anregungen	
19	SGD Süd Regionalstelle Gewerbeaufsicht Eingang 03.12.2007 Keine Anregungen	
20	Verband Region Rhein-Neckar Schreiben vom 05.12.2007 Keine Anregungen	
21	Verbandsgemeinde Grünstadt-Land Herrn Eberle Eingang 26.11.2007 Keine Anregungen	
22	Pfälzerwald-Verein e.V. Geschäftsstelle des Hauptvorstands Eingang 06.12.2007 Keine Anregungen	

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der zum zweitenmal beteiligten Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Abwägungsvorschläge

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Seitens der Behörden und sonstigen TÖBs wurden 8 Stellungnahmen abgegeben. Nachfolgend die 3 Stellungnahmen mit Anregungen sowie entsprechende Abwägungsvorschläge.

Nr.	Behörden und sonstige TÖBs	Abwägungsvorschlag
1	<p>Kreisverwaltung Bad Dürkheim Abteilung: Bauen und Umwelt Referat: Untere Naturschutzbehörde Schreiben vom 11.03.2008</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen am Bebauungsplanentwurf und am städtebaulichen Vertrag Ergebnis von Abstimmungen mit der SGD Süd unter Einbeziehung der Oberen Naturschutzbehörde sind.</p> <p>Bezüglich des städtebaulichen Vertrages haben wir folgende Änderungswünsche:</p> <p>In § 2 sollte die maximale Mächtigkeit der geplanten Erdüberdeckung geregelt werden. Im Hinblick auf die Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und im Hinblick auf das naturschutzbezogene Potenzial einer künftigen Renaturierung im FFH-Gebiet halten wir eine Überdeckung von 0,3 m für angemessen.</p> <p>Im zweiten Absatz des § 3 bitten wir um Einfügung des Wortes „selbstschuldnerische“ vor dem Wort Bürgschaft.</p> <p>Ebenfalls im 2. Absatz des § 3 bitten wir um Einfügung des Wortes „unbefristete“ vor dem Wort Sicherheit.</p> <p>Die Unterschrift des Ersten Kreisbeigeordneten sollte mit dem einschränkenden Zusatz: „Zu § 3 Abs. 2 und 3 (Gegenstand der Baugenehmigung)“ versehen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht stattgegeben Ziel der Übererdung ist primär der Ausschluss von Verletzungen bzw. Personenschäden. Sie wird zwar auch die Rückeroberung durch die Natur befördern, es ist aber nicht geplant, durch eine völlige Überdeckung von durchweg 0,3 m einheitliche Erdhügel anzulegen. In Anlehnung an historische Kleinstrukturen wie Lesesteinhaufen sollen neue Kleinstrukturen geschaffen werden, die zur Steigerung der Struktur- und Artenvielfalt beitragen und die im Landschaftsbild auch nicht negativ auffallen.</p> <p>Der Anregung wird stattgegeben</p> <p>Der Anregung wird stattgegeben</p> <p>Der Anregung wird stattgegeben</p>
	<p>Anerkannte Landespflegeorganisationen</p>	
2	<p>Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. Wachenheim, Schreiben vom 10.03.2008</p> <p>Im Juli 2007 hatten wir eine Verträglichkeitsprüfung gefordert.</p>	<p>Kenntnisnahme Der damaligen Anregung wurde stattgegeben</p>

Nr.	Behörden und sonstige TÖBs	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Kalkmagerrasen gilt es zu erhalten, besser noch zu erweitern; deshalb fordern wir an dieser Stelle eine möglichst einvernehmliche Begleitung der Baumaßnahmen und eine periodisch wiederkehrende Kontrolle des Solarparks nach FFH-Kriterien.</p>	<p>und sie wurde umgesetzt.</p> <p>Der Anregung wird stattgegeben Im Zuge der Maßnahmen ist eine Erweiterung der Kalkmagerrasenflächen vorgesehen. Durch die Nutzung vorhandener asphaltierter Wege und Flächen für die Baumaßnahme sowie das Errichten der Anlagen vornehmlich dort und nur außerhalb von Kalkmagerrasenflächen sowie ohne Eingriff für Fundamente entstehen keine Beeinträchtigungen FFH-relevanter Flächen. Insgesamt wird sich das Areal durch die an die Fotovoltaiknutzung gekoppelte Pflegenutzung gegenüber dem Status Quo ökologisch positiv im Sinne der Erhaltungsziele entwickeln. Im Rahmen des Monitoring nach § 4c BauGB ist vorgesehen, die Entwicklung regelmäßige zu kontrollieren.</p>
3	<p>Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. Vereinigung der Jäger Schreiben vom 18.03.2008</p> <p>Nach eingehender Prüfung durch einen ehrenamtlichen Mitarbeiter bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Das betroffene Gelände konnte seit der Errichtung der Militäranlage nicht jagdlich genutzt werden, da es militärisches Sperrgebiet war. Nach Aufgabe der militärischen Nutzung ist das Gelände durch extensive Beweidung mit Schafen und Rindern landwirtschaftlich genutzt worden. Bei der Planung des Solarparks sollte für das betroffene Gelände ein Ausgleich geschaffen werden, damit den wild lebenden Tieren aus dem Gebiet Rückzugs- und Äsungsmöglichkeiten geschaffen werden. Erstrebenswert wäre die Errichtung von Vernetzungen zu den bereits existierenden Biotopen im Wirkungsbereich der geplanten Anlage. In der vorliegenden Planung ist kein Ausgleich für dieses Bauvorhaben vorgesehen.</p> <p>Die örtliche Jägerschaft würde die Schaffung einer Ausgleichsfläche seitens der Gemeinde gerne mitgestalten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Anregung wird nicht stattgegeben Es ist eine Ausgleichsmaßnahme vorgesehen. Da nicht auszuschließen ist, dass sich in bestimmten Bereichen weniger bzw. nicht die in den Erhaltungszielen gewünschte Vegetation ausbildet, wird durch die Umwandlung der im Geltungsbereich liegenden anteiligen Ackerfläche zu einer Mähwiese ein Ausgleich geschaffen. Insgesamt wird sich das Areal durch die an die Fotovoltaiknutzung gekoppelte Pflegenutzung gegenüber dem Status Quo ökologisch positiv entwickeln, so dass insgesamt durch die Nachfolgenutzung kein Eingriff entsteht.</p> <p>Es ist ja Sinn der Konversion, dass bei der Umnutzung bzw. Nachnutzung die Gegebenheiten sinnvoll genutzt werden, um an andere Stelle entsprechende Eingriffe zu vermeiden. Dies gilt im vorliegenden Fall für die Nachnutzung der Gebäude für die Technik und die Beibehaltung der Einzäunung zum Schutz der Solaranlagen.</p>
4	<p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Kaiserslautern Schreiben vom 18.03.2008</p> <p>Keine Anregungen</p>	
5	<p>Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Eingang 03.03.2008</p> <p>Keine Anregungen</p>	
6	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd; Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Schreiben vom 03.03.2008</p> <p>Keine Bedenken</p>	

Nr.	<u>Behörden und sonstige TÖBs</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
7	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Und Landes-Aktions-Gemeinschaft Schreiben von 25.03.2008 Keine Einwände	
8	Landesamt für Geologie und Bergbau Geologischer Dienst Schreiben von 26.03.2008 Keine Einwände	



**GEMEINDE BOCKENHEIM
BEBAUUNGSPLAN
„SOLARPARK BOCKENHEIM“**

**FFH VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG
NACH § 27 LNATSCHG**

Fassung vom 04. Oktober 2007
Anhang zum Bebauungsplan

Projektnummer: KEP 888/01
Projektbearbeitung: Dipl.-Biol. Bernhard Schwoerer-Böhning
Dr. Gabriele Anderlik-Wesinger
Projektgestaltung: Horst Schulzki

MVV Energiedienstleistungen GmbH REGIOPLAN
Besselstraße 14/16
68259 Mannheim
Tel.: 0621 - 87675 0
Fax.: 0621 - 87675 99
E-mail: Mannheim@regioplan.com



Inhalt	Seite
1 Beschreibung der Planung / des Projektes	1
2 Relevante Auswirkungen der Planung / des Projektes	1
3 Beschreibung des FFH-Gebietes und der Erhaltungsziele	7
3.1 Erhaltungsziele sowie gelistete Lebensraumtypen und Arten (Auszug aus der LVO)	8
3.2 Die derzeitige Vegetation im betroffenen Areal	11
3.2.1 Pioniermagerrasen, ruderalisiert und rohbodenreich	14
3.2.2 Glatthafer-Wiesenrelikte, Ausbildung mit <i>Salvia pratensis</i>	14
3.2.3 Ruderalflur, wärmeliebend, mit Magerrasenarten	14
3.2.4 Distelflur, rohbodenreich, auf Böschungen	14
3.2.5 Glatthafer-Wiesen, brach	14
3.2.6 Glatthafer-Wiesen, beweidet	15
3.2.7 Weidelgras-Weißklee-Weiden, ruderalisiert	15
3.2.8 <i>Lolium perenne</i> -Dominanzbestand	15
3.2.9 Rohboden mit nitrophytischer Ruderalvegetation	15
3.3 Die Bedeutung des Areals für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes	16
4. Alternativen	17
5 Bewertung der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet	17

Abbildungen:

Abb. 2 – 1a	Schema der stationären Variante	2
Abb. 2 – 1b	Umsetzungsbeispiel der stationären Variante	2
Abb. 2 – 2a	Schema der nachgeführten Variante	3
Abb. 2 – 2b	Umsetzungsbeispiel der nachgeführten Variante	4
Abb. 2- -3	Geplante Verteilung bei der Variante „Nachgeführte Anlagen“	5
Abb. 2- -4	Geplante Verteilung bei der Variante „Stationäre Anlagen“	6
Abb. 3 - 1	Lage im Raum	7
Abb. 3 - 2	In das FFH-Gebiet einbezogenen Flächen (Auszug aus dem FNP)	10
Abb. 3 -3a	Derzeitige Vegetation	12
Abb. 3 -3b	Derzeitige Vegetation	13

Anhang

Bestands- und Konfliktplan A 3

1 Beschreibung der Planung / des Projektes

Es besteht der Wunsch der Ortsgemeinde Bockenheim, die ehemalige Militäranlage des Bundes und der NATO nahe der Gemarkungsgrenze zu Quirnheim durch Konversion für die Gewinnung von Solarenergie durch Photovoltaikanlagen zur Verfügung zu stellen. Gegenwärtig wird der Bebauungsplan „Solarpark Bockenheim“ aufgestellt und der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land im Parallelverfahren geändert, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung der Photovoltaikanlagen zu schaffen.

Bei der Konversion der militärischen Liegenschaft für die geplante Nachfolgenutzung als Solarpark zur Errichtung von Photovoltaikanlagen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die in der Landesverordnung für das FFH-Gebiet "6414-301 Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt" definierten Erhaltungsziele bzw. die für die Erhaltungsziele wesentlichen Bestandteile erheblich beeinträchtigt werden. Daher ist zu prüfen, ob die geplante Errichtung der Photovoltaikanlagen innerhalb der bestehenden Zaunanlage und teilweise auf den dort vorhandenen Wegen und Plätzen der ehemaligen Militäranlage die für das rund 377 ha große FFH-Gebiet als Entwicklungsziel definierte „Erhaltung und Wiederherstellung von artenreichen Kalkmagerrasen, teilweise im Komplex mit Kalkfelslebensräume und mageren Mähwiesen“ erheblich beeinträchtigt.

2 Relevante Auswirkungen der Planung / des Projektes

Die kommunale Bauleitplanung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung der Photovoltaikanlagen schaffen aber auch Vorgaben zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen festsetzen und für verbleibende unvermeidbare Beeinträchtigungen den Ausgleich im Sinne des Gesetzes regeln. Im Vorgriff auf den noch ausstehenden Bewirtschaftungsplan für das gesamte FFH-Gebiet kann für den Geltungsbereich über den Bebauungsplan ein Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 25 LNatSchG dann im Benehmen mit den kommunalen Planungsträgern und unter Beteiligung des betroffenen Eigentümers festgesetzt werden.

Der Bebauungsplan regelt,

- dass es auf dem ehemaligen Militärgelände zu einer ökologisch sinnvollen Nachfolgenutzung kommt,
- dass nur stationäre Fachwerkträger ohne Fundamente oder aber nachgeführte Gebäude in Holzständerbauweise mit einer Drehachse ebenfalls ohne Fundament zur Aufnahme der Photovoltaikmodule errichtet werden dürfen,
- dass unter Ausschluss der wechselseitigen Verschattung zunächst die vorhandenen versiegelten Flächen für die Errichtung genutzt werden,
- dass dort, wo die Gebäude zur Aufnahme der Photovoltaikmodule auf den Freiflächen der ehemaligen Militäranlage errichtet werden, Boden und Vegetationsdecke durch die Ständerbauweise ohne Fundamente unbeeinträchtigt bleiben,
- dass die künftige (Pflege-) Nutzung die Entwicklung des Areal entsprechend den Erhaltungszielen sicher stellt und
- dass für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen ein angemessener Ausgleich erfolgt.

Damit sich die Investition für den Investor rechnet, ist er auf eine ausreichende Einspeisevergütung angewiesen. Da die Höhe der Einspeisevergütung erst nach Rechtskraft des Bebauungsplanes, von der sie u.a. abhängig ist, festgelegt wird, muss der Investor 2 unterschiedlich zu beurteilende Alternativen bauen dürfen. Im Bebauungsplan ist zu regeln, dass entweder nachgeführte oder stationäre Gebäude zur Installation der Photovoltaikmodule errichtet werden dürfen.

Die Abbildungen 2-1 zeigen die „Stationäre Variante“ und die Abbildungen 2-2 die „Nachgeführte Variante“.

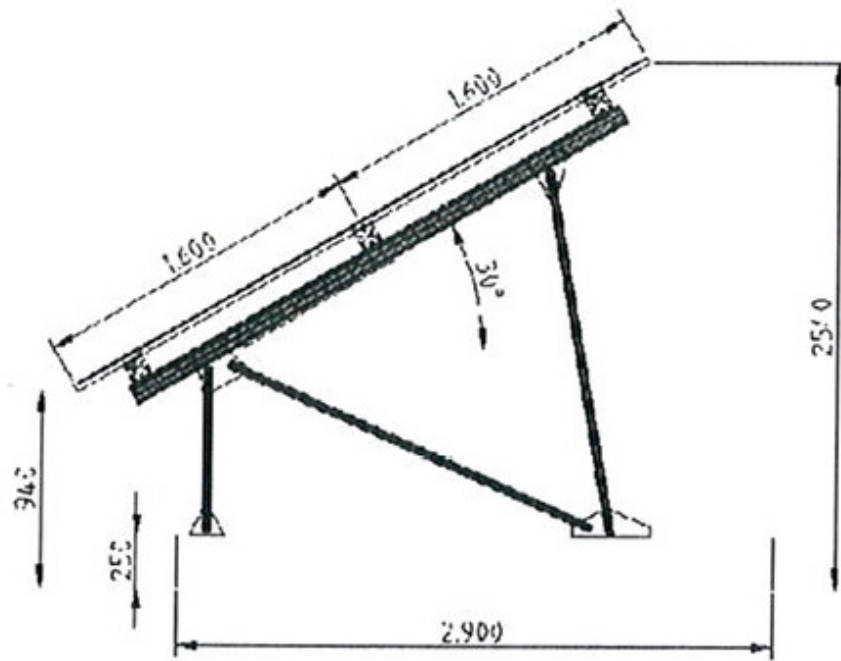


Abb. 2 – 1a

Schema der stationären Variante



Abb. 2 – 1b

Umsetzungsbeispiel der stationären Variante

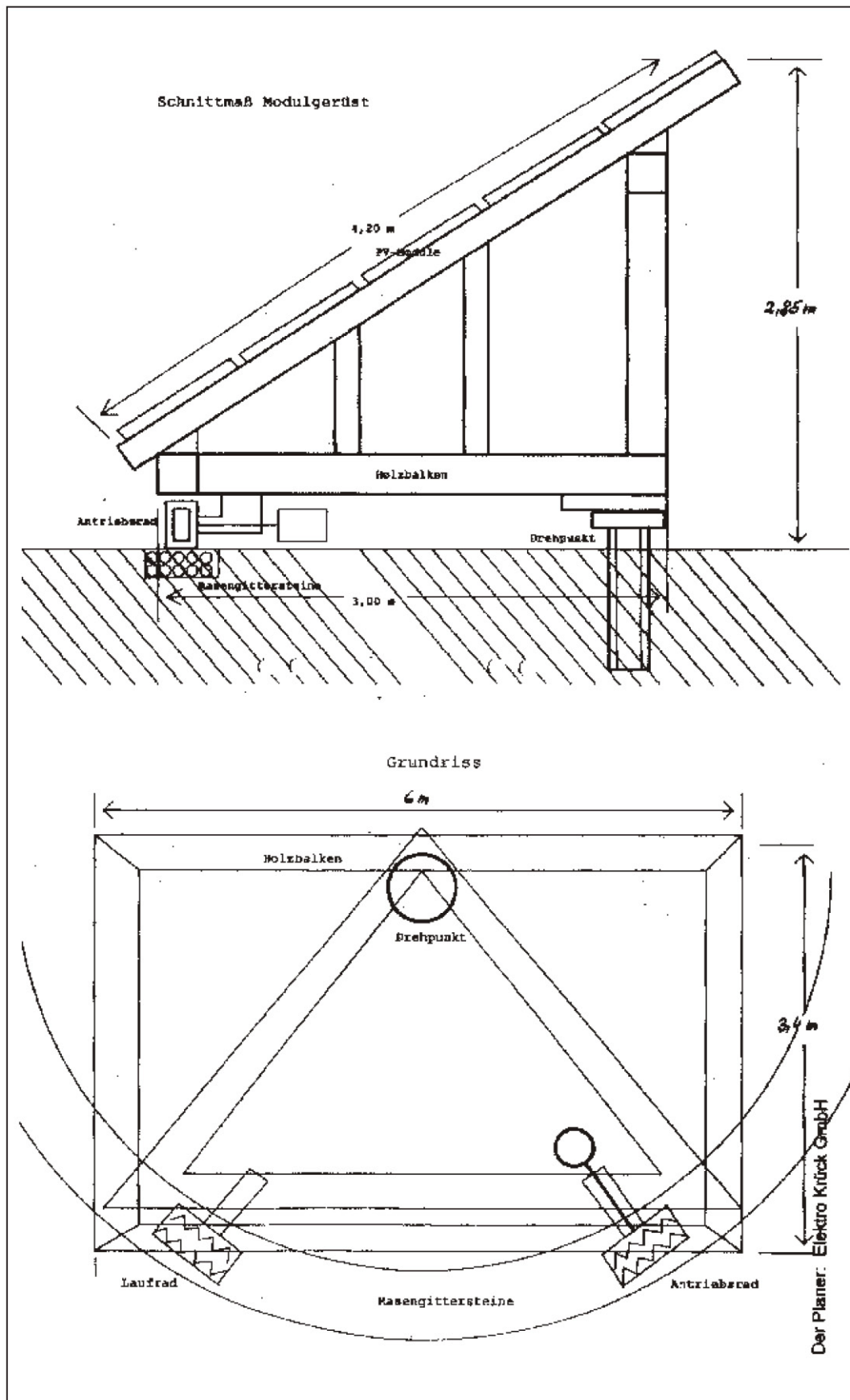


Abb. 2 – 2a

Schema der nachgeführten Variante



Abb. 2 – 2b

Umsetzungsbeispiel der nachgeführten Variante

Mögliche unvermeidbare „direkte“ Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele relevanten Bestandteile des FFH-Gebietes

Die Abbildungen 2-3 und 2-4 zeigen, dass sowohl bei der Variante „Nachgeführte Anlagen“ als auch bei der Variante „Stationäre Anlagen“ zunächst und in der Mehrzahl bestehende Wege und Plätze für die Errichtung genutzt werden.

Die obigen Schemazeichnungen und Fotos zeigen, dass Boden und Vegetation nur durch die erforderliche Verankerung der Fachwerkständer bzw. der Drehachse direkt beansprucht werden. Nennenswerte Beeinträchtigungen durch die Erdnägel ohne Fundament sind dabei nicht zu erwarten.

Bei der Variante mit den nachgeführten Anlagen ist für die Laufräder eine ebene Kreisbogenfläche ($18,84 \text{ m} \times 0,3 \text{ m} = 5,6 \text{ m}^2$) notwendig, um den Vortrieb der Antriebsräder sicher zu stellen. Soweit es bei den vorliegenden Bodenverhältnissen überhaupt erforderlich ist, reichen Rasengittersteinen zur Stabilisierung aus. Ein Unterbau ist nicht erforderlich. Beeinträchtigungen des Bodens und der Vegetation sind auch hier nicht zu erwarten. Zudem werden 85 der maximal 126 nachgeführten Anlagen auf den bestehenden Wegen und Plätzen errichtet (s. Abb. 2-3).

Mögliche unvermeidbare „indirekte“ Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele relevanten Bestandteile des FFH-Gebietes

Die Abbildungen 2-1b und 2-2b zeigen, dass die Pflanzendecke im Bereich der Anlagen unbeeinträchtigt bleibt. Auch bei der Variante der nachgeführten Anlagen als Gebäude mit geschlossenen Seiten, wird der Pflanzenaufwuchs nicht beeinträchtigt, da die Gebäude um die Drehachse rotieren und keine Fläche ständig überstanden ist (s. Abb. 2-3).

Der Pflanzenaufwuchs wird sich zwar aufgrund der – wandernden - Schatten der Modulflächen gegenüber dem der derzeit zu 100% besonnten Flächen verändern aber dies widerspricht nicht dem Erhaltungsziel des FFH-Gebietes, welches die Erhaltung und Wiederherstellung von artenreichen Kalkmagerrasen auch im Komplex mit mageren Mähwiesen anstrebt.



Abb. 2- -3

Geplante Verteilung bei der Variante „Nachgeführte Anlagen“

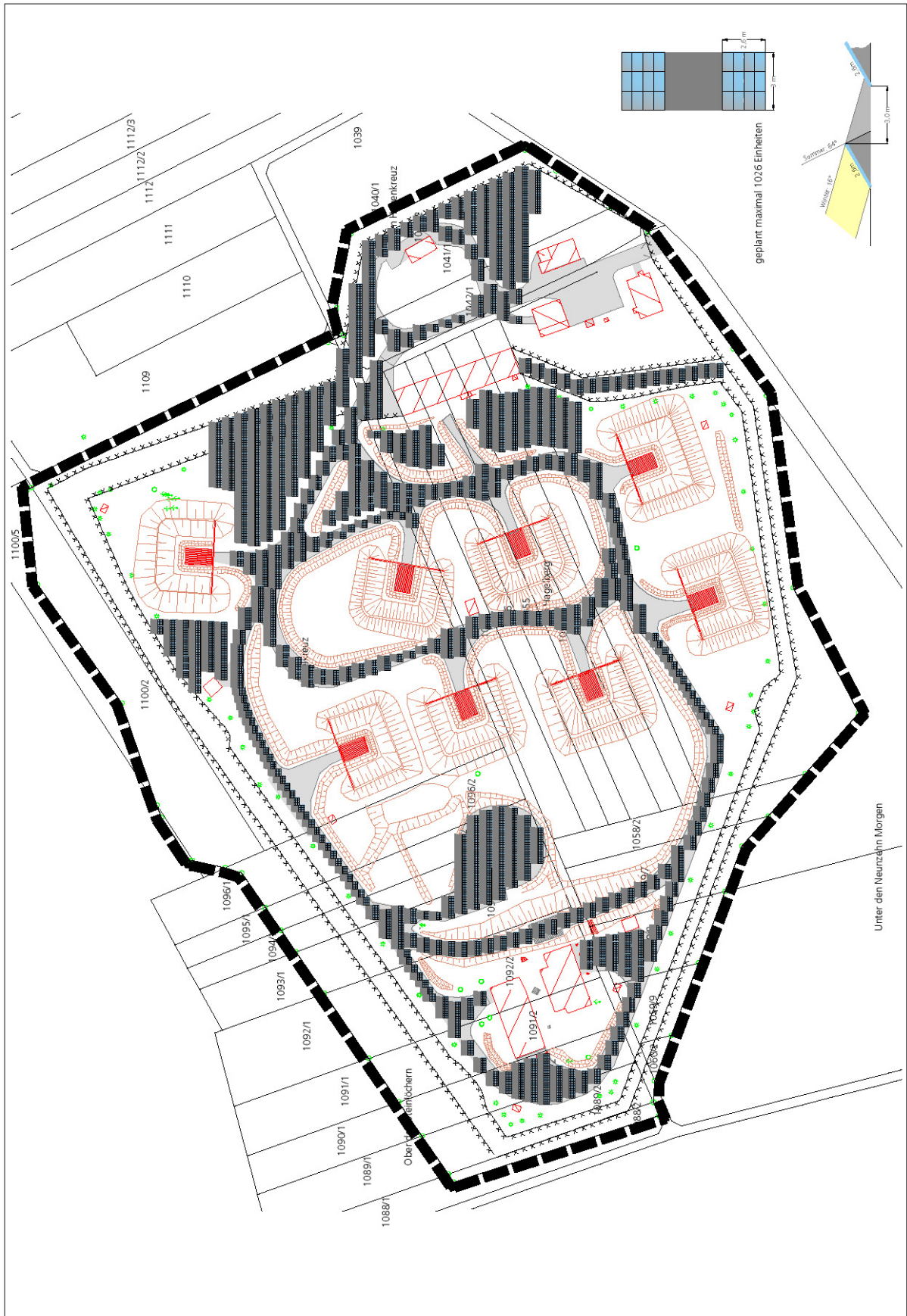


Abb. 2- -4

Geplante Verteilung bei der Variante „Stationäre Anlagen“

3 Beschreibung des FFH-Gebietes und der Erhaltungsziele

Das direkt betroffene 8,7 ha große Gelände der ehemaligen Militärfäche liegt innerhalb des nördlichsten Teilgebietes des rund 377 ha großen FFH-Gebietes "6414-301 Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt" auf einer Kuppe östlich von Quirnheim bzw. westlich von Bockenheim in der Flur "Am Hagelkreuz" (s. Abb. 3-1)

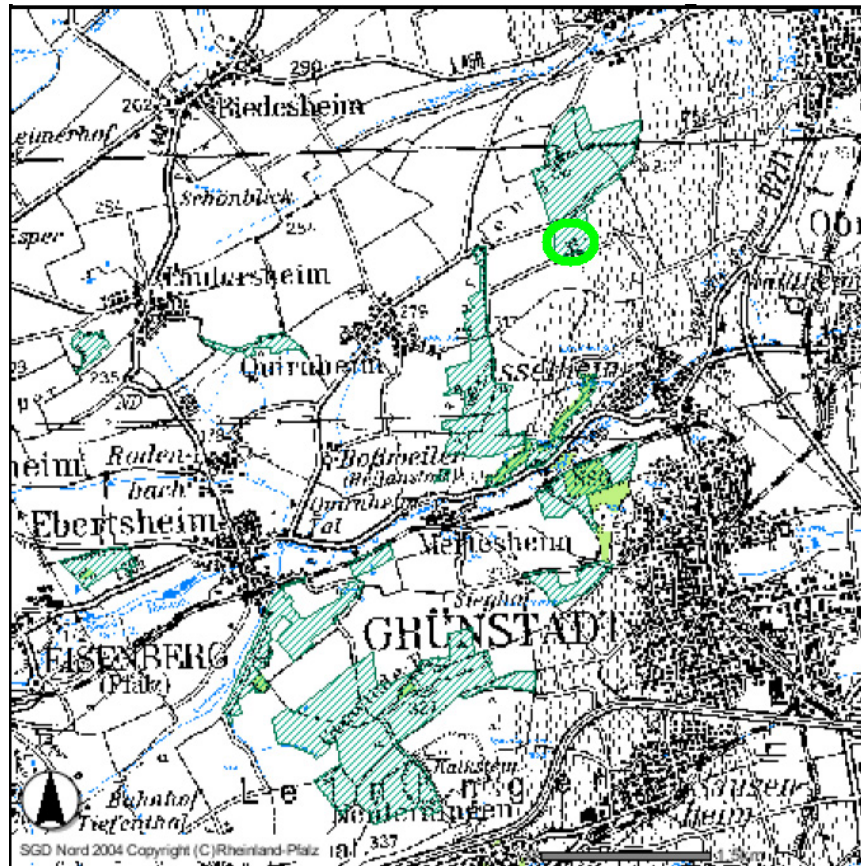


Abb. 3 - 1

Lage im Raum

Der Bereich gehört zum Göllheimer Hügelland (227.42), das Bestandteil des Rheinhesischen Tafel- und Hügellandes ist (www.naturschutz.rlp.de 2007).

Das Rheinhesische Tafel- und Hügelland (227) entstand aus Meeresablagerungen mit Kalken, Mergeln, Tonen, Kiesen und Sanden im Mainzer Becken. Diese wurden durch geologische Vorgänge angehoben und teilweise von Löss überdeckt. Durch Erosion entstand ein Wechsel von Hochflächen mit Höhen bis über 270 m und Taleinschnitten oder Mulden. Das Klima ist mit Niederschlagsmengen von teilweise unter 500 mm/Jahr extrem trocken und warm. Damit gehört diese Landschaft zusammen mit den angrenzenden Gebieten im nördlichen Teil des Oberrheintieflandes zu den niederschlagsärmsten Gegenden Deutschlands.

Unabhängig von der ungeklärten Nachfolgenutzung der noch vorhandenen Bauwerke und (Zaun-) Anlagen sowie sonstiger Beeinträchtigungen durch die zurückliegende Geländemodellierung sowie versiegelte Flächen und Altlasten wurde das Areal der militärischen Liegenschaft bei den FFH-Gebietsmeldungen in Rheinland-Pfalz dem FFH-Gebiet "6414-301 Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt" zugeschlagen. Vor dem Hintergrund der Anforderungen des Anhang III der FFH-Richtlinie ist die Einbeziehung durchaus kritisch zu sehen.

3.1 Erhaltungsziele sowie gelistete Lebensraumtypen und Arten (Auszug aus der LVO)

Lebensraumtypen und Arten, die in der Gebietsmeldung nicht genannt sind, können kein Erhaltungsziel sein (BVerwG 17.01.2007).

6414-301 Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt	377 ha
Lückige basophile Pionierrasen (<i>Alyso-Sedion albi</i>) *	6110 *
Trockenrasen (<i>Festuco-Brometalia</i>), mit Orchideenreichtum *	6210 *
Steppen-Trockenrasen *	6240 *
Pfelfengraswiesen	6410
Flachland-Mähwiesen	6510
Kalkhaltige Schutthalden *	8160 *
Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation	8210

Lebensraumansprüche der gelisteten Arten:

Säugetiere

Fischotter	Saubere Bäche und Flüsse. Artenreicher Wald und Wiesen in der Umgebung.
Luchs	Großflächige und strukturreiche Laubwälder.
Bechsteinfledermaus	ausgeprägte Waldart; Baumhöhlen als Quartier und Jagdgebiet im Wald und angrenzenden Wiesen.
Großes Mausohr	Wochenstubenkolonien meist in großen Dachräumen. Bevorzugte Jagdbiotope sind Wälder und strukturreiche Lebensräume.
Mopsfledermaus	Sommerquartier in Stammrissen oder unter abstehender Borke; alte Laubwälder; Winterquartiere in ungestörten Stollen.
Kleine und Große Hufeisennase, Teichfledermaus, Wimperfledermaus	Überwinterung in ungestörten Stollen. Der Lebensraum ist mosaikartig zusammengesetzt: Bewaldete Gebiete, Waldränder, Obstbestände, Grünland, Hecken und Gärten.

Fische

Steinbeißer	Bodenfisch in flachen Gewässern mit meist lockerem Grund.
Bitterling	Pflanzenreiche flache Stillgewässer und strömungsarme Fließgewässerbuchten.
Schlammpeitzger	Bodenfisch im schlammigen Grund flacher, nährstoffreicher Gewässer.
Groppe, Bachneunauge	Strukturreiche Bäche mit guter Wasserqualität.
Lachs, Maifisch, Meerneunauge, Flussneunauge	Wanderfische; Flüsse und Bäche ohne große Querbauwerke.

Weichtiere

Flussperlmuschel	Kalkarme sauerstoffreiche Bäche mit sehr guter Wasserqualität.
Gemeine Flussmuschel	Saubere Fließgewässer mit kiesig-sandigem Grund.
Schmale bzw. Bauchige Windelschnecke, Zierliche Tellerschnecke	Feucht- und Sumpfflächen, insbesondere Verlandungszonen.

Amphibien

Gelbbauchunke	Temporäre, vegetationsarme Gewässer, besonders in Abgrabungen.
Kammolch	Besonnte, pflanzenreiche Gewässer in Waldnähe, oft in Abgrabungen.

Libellen

Gekielte Smaragdlibelle	Ruhig fließende Flussabschnitten, baumbestandene Ufer; jagt in lichten Wäldern und umgebendem Grünland.
Grüne Keiljungfer	Kühle, mäßig rasch fließenden Bächen und Flüssen; Eiablage im Sandgrund flacher Gewässer.
Helm-Azurjungfer,	Wenig beschattete, saubere, langsam fließende Bäche

Vogel-Azurjungfer	(grundwasserbeeinflusst) , auch Wiesengräben; hochwüchsige Fluren als Jagdhabitat
Schmetterlinge	
Spanische Flagge*	Wärmeliebende Art an Hängen mit Lebensraumvielfalt.
Schwarzblauer Bläuling , Großer Moorbläuling	Feuchtwiesen mit Wiesenknopf und Ameisennestern.
Skabiosen- Scheckenfalter	Blütenreiches Extensivgrünland (Borstgrasrasen, Feuchtwiesen) oder Halbtrockenrasen .
Großer Feuerfalter	Hochstaudenreiche Feuchtwiesen (Flussampfer).
Blauschillernder Feuerfalter	Feucht- und Nasswiesen mit Schlangenknöterich.
Heckenwollfalter	(Schlehen-) Gebüsch und Waldrand in wärmebegünstigter Lage.
Haarstrangwurzeleule	Blütenreiche und magere Rasen im Bereich trockener Felsenkuppen.
Käfer	
Hirschkäfer, Heldbock, Eremit*	Alt- und Totholzbestände.
Veilchenblauer Wurzelhals-Schnellkäfer	Sehr alter Wälder, in mulmreichen Laubbäumen.
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Breitrandkäfer	Große stehende Gewässer.
Krebse	
Steinkrebs	Strukturreiche Bäche mit guter Wasserqualität.
Pflanzen	
Sumpf-Siegwurz	Sümpfe, Nasswiesen.
Scheidenblütgras	Schlammige Verlandungsfluren an Stillgewässern.
Frauenschuh	Wälder auf Kalkböden.
Sand-Silberscharte*	Offene Sandflächen, Flugsande, Dünen.
Dicke Trespe	Begleitpflanze in Getreidefeldern, vor allem in Dinkeläckern.
Prächtiger Hautfarn	Beschattete Felsen in feuchten Wäldern und engen Bachtälern.
Kleefarn	Flachwasser , zeitweise überschwemmte, nährstoffreiche Schlammböden.
Grünes Besenmoos	Alte Buchenwälder.
Kugel-Hornmoos	Begleitpflanze in Getreidefeldern.

Mit der Meldung des Gebietes und Aufnahme in § 25 LNatSchG trat das Verschlechterungsverbot in Kraft und seit der Rechtsverordnung / Landesverordnung des Landes Rheinland-Pfalz über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18.07.2005 sind auch die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet verbindlich bestimmt:

„Erhaltung und Wiederherstellung von artenreichen Kalkmagerrasen, teilweise im Komplex mit Kalkfelslebensräume und mageren Mähwiesen“.

§ 25 LNatSchG regelt, dass die erforderlichen Maßnahmen für die einzelnen Gebiete und die Überwachung im Hinblick auf den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen und Arten von der oberen Naturschutzbehörde „im Benehmen mit den kommunalen Planungsträgern“ und „unter Beteiligung der Betroffenen“ in Bewirtschaftungsplänen festgelegt werden.

Dieser letzte Verfahrensschritt steht noch aus und betrifft nicht nur das ehemalige Militärgelände sondern auch die einbezogenen Landwirtschaftsflächen (s. Abb. 3-2). Dem jetzigen Eigentümer wurde beim Kauf des Areals versichert, dass sowohl die extensive landwirtschaftliche Nutzung als auch die Errichtung von Photovoltaikanlagen möglich und zulässig ist.

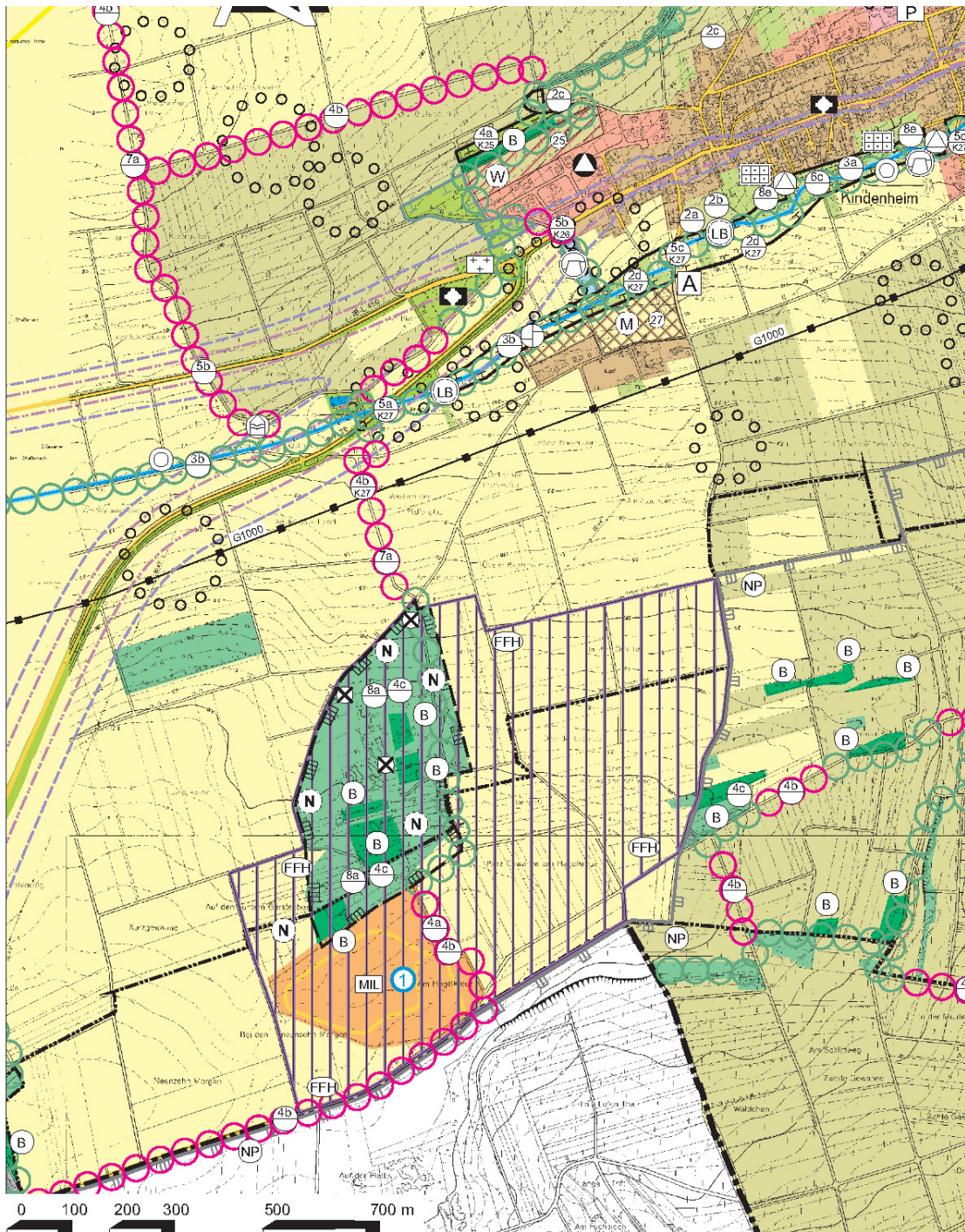


Abb. 3 - 2

In das FFH-Gebiet einbezogen Flächen (Auszug aus dem FNP)

3.2 Die derzeitige Vegetation im betroffenen Areal

Ganz überwiegend sind die historischen Nutzungen, die den Erhalt der dem FFH-Gebiet zu Grunde liegenden Lebensraumtypen sicherstellen (überwiegend die Schaf Beweidung), nicht mehr gegeben. Wo es möglich ist, dominieren heute Landwirtschaftsflächen (s. Abb. 3-2). Dort, wo dies nicht möglich ist, haben sich wie direkt nördlich des überplanten Militärareals aus den ehemals schafbeweidete Magerrasen zwischenzeitlich Brachen mit aufkommender Gehölzsukzession entwickelt („In den Steinlöchern“, amtlich kartiertes Biotop 64142006).

Das zuletzt als Raketenabschuss-Station der US-amerikanischen Truppen genützte Areal wurde zur Anlage der Abschussbunker völlig neu auch mit Fremdmaterial modelliert. Neben den steilwandigen Böschungen der 8 Abschussbunker mit Betonkern entstanden auch neue Gebäude und Wege (in der Summe 16.544 m² bebaute und versiegelte Fläche) sowie die (überdimensionierten) Entwässerungsgräben und -mulden. Die Zufahrt zum Areal erfolgt im östlichen Bereich vom asphaltierten Flurweg. Im westlichen Bereich des Areals befinden sich die ehemaligen Einsatz- und Betriebsgebäude und im östlichen Teil liegen die Gebäude der technischen Infrastruktur und der Verwaltung sowie die Zufahrt. Die interne Erschließung verbindet die einzelnen Abschussplattformen und Gebäude miteinander. Zudem befindet sich auf dem Gelände ein Hubschrauberlandeplatz. Das gesamte Areal ist noch heute von zwei hohen Zäune umgeben (i.W. kurz Doppelzaun), die außen durch einen niedrigeren Wildschutzzaun ergänzt werden.

Die während der militärischen Nutzung erstellten Gebäude werden aktuell als Futterdepot oder als Unterstand für die Tiere, die seit dem Abzug der Amerikaner die Fläche beweidet, genutzt. Die Herde beweidet die ganze Fläche mit Ausnahme der Fläche zwischen dem äußeren Zaun und dem Wildzaun uneingeschränkt, so dass von einer Standweide ausgegangen werden muss. Die durch die Untere Naturschutzbehörde genehmigte bzw. zur Auflage gemachte extensive Nutzung durch eine gemischte Beweidung mit maximal 16 Ceylonischen Zwerg-Zebus, einem Lama und 5 Ziegen wurde durch den Pächter unzulässigerweise intensiviert. Als deutliche Anzeichen der Überbeweidung sind Trittschäden und vegetationsfreie Stellen vor allem an den Böschungen zu beobachten und ausgedehnte Bereiche sind mit Weideunkräutern, v.a. Disteln, und Nährstoffzeigern bedeckt.

Das Areal ist insgesamt 8,7 ha groß. Versiegelte Bereiche (Gebäude, Straßen und Stellflächen) nehmen rund 16.544 m² ein. Folgende Vegetationstypen wurden, geordnet nach der naturschutzfachlichen Bedeutung, im Gebiet angetroffen (s. auch Bestandsplan im Anhang):

- Pionier-Magerrasen, ruderalisiert und rohbodenreich (rund 25.622 m²),
- Glatthafer-Wiesenrelikte, Ausprägung mit *Salvia pratensis* (rund 2.159 m²),
 - Ruderalflur, wärmeliebend (rund 2.590 m²),
 - Distelflur, rohbodenreich auf Böschungen (rund 6.172 m²),
 - Glatthafer-Wiesen, brach (rund 10.857 m²),
 - Glatthafer-Wiesen, beweidet (rund 6.366 m²),
 - Weidelgras-Weißklee-Weiden, ruderalisiert (rund 4.910 m²),
 - *Lolium perenne*-Dominanzbestand (rund 7.463 m²),
 - Rohboden mit nitrophytischer Ruderalvegetation (rund 1.267 m²).

Die Flächengrößen bzw. die Abgrenzung der Flächen untereinander kann nur eine grobe Einschätzung sein, da die Flächen aufgrund der Nutzung und der kleinräumig wechselnden „modellierten“ Bodenverhältnisse miteinander verzahnt sind bzw. sich auch durchmischen.



Abb. 3 -3a

Derzeitige Vegetation



Abb. 3 -3b

Derzeitige Vegetation

3.2.1 Pioniermagerrasen, ruderalisiert und rohbodenreich

Die größten Flächen nehmen Pionier-Magerrasen ein, die durch die permanente Beweidung lückig und reich an ruderalen Weideunkräutern sind. Charakteristisch für diesen Vegetationstyp sind u.a. die Magerrasen-Pioniere Acker-Steinquendel (*Acinos arvensis*), Reiherschnabel (*Erodium cicutarium*), Schaf-Schwingel (*Festuca ovina* agg.), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Sprossende Felsennelke (*Petrorhagia prolifera*), Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*) und Feld-Klee (*Trifolium campestre*). Hinzutreten eher ruderale Arten aus dem Bereich Steinklee-Fluren, die aber auch in gestörten Magerrasen häufig sind (z.B. *Anthemis tinctoria*, *Carduus acanthoides*, *Cichorium intybus*, *Echium vulgare*) und typische Weideunkräuter wie Hundszunge (*Cyloglossum officinale*) und Feld-Mannstreu (*Eryngium campestre*). An den aufgrund der geringen Substratauflage noch trockeneren Straßenrändern stocken *Sedum*-Arten und Thymian.

Entsprechend MUFV (2007a, b) handelt es sich bei dem Vegetationstyp um ein nach § 28 LNatSchG RLP geschütztes Biotop und um den FFH-Lebensraumtyp 6210 - Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen, wenn auch an der unteren Erfassungsgrenze bzw. in einem ungünstigen Erhaltungszustand.

3.2.2 Glatthafer-Wiesenrelikte, Ausbildung mit *Salvia pratensis*

Kleinflächig sind im Gelände Bestände vorhanden, die in ihrer Artenausstattung Anklänge an trockene Glatthafer-Wiesen zeigen und Übergänge zu den Halb-Trockenrasen aufweisen. Für Glatthafer-Wiesen typische Arten sind hierbei Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*) und Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis* agg.). Charakteristisch für die trockenere und magere Ausbildung ist die Anwesenheit von Magerrasenarten wie u.a. Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*) und Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*).

Die Bestände gehören damit zum FFH-Lebensraumtyp 6510 - Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe. Auch hier gilt, dass der Erhaltungszustand - u.a. durch die nicht dem Vegetationstyp entsprechende Beweidung - ungünstig ist.

3.2.3 Ruderalflur, wärmeliebend, mit Magerrasenarten

Im direkten Eingangsbereich haben sich in dem durch Aufschüttungen und Abgrabungen stärker reliefiertem Gelände wärmeliebende Ruderalfluren der Steinkleefluren mit Weg-Distel (*Carduus acanthoides*), Weg-Warte (*Cichorium intybus*), Hundszunge (*Cynoglossum officinale*), Natternkopf (*Echium vulgare*), Gelbem Steinklee (*Melilotus officinalis*), Reseden (*Reseda lutea*, *R. luteola*) und Eselsdistel (*Onopordum acanthium*) etabliert.

3.2.4 Distelflur, rohbodenreich, auf Böschungen

Auf den sehr trockenen süd-, ost- und westexponierten Böschungen haben sich durch Überweidung sehr lückige, artenarme Bestände aus überwiegend Weg-Distel (*Carduus acanthoides*), Gemeiner Kratzdistel (*Cirsium vulgare*) und Natternkopf (*Echium vulgare*) entwickelt.

3.2.5 Glatthafer-Wiesen, brach

Zwischen dem hohen Doppelzaun an der Südgrenze und zwischen den Wildschutzzäunen außerhalb der militärischen Anlagen befinden sich auf ebenen Flächen brachgefallene Wiesen, die von Glatthafer dominiert werden. Dazu kommen Saum-Arten mesophiler Säume wie Odermennig (*Agrimonia eupatoria*), Johanneskraut (*Hypericum perforatum*), Bunte Kronwicke (*Securigera varia*) und Rainfarn (*Tanacetum vulgare*). Daneben sind aber auch Eutrophierungszeiger wie Große Klette (*Arctium lappa*), Wilde Karde (*Dipsacus sylvestris*) und Brennnessel (*Urtica dioica*) vorhanden.

3.2.6 Glatthafer-Wiesen, beweidet

Im Gelände und zwischen dem nördlich verlaufenden Doppelzaun stocken artenarme Weiden, die neben Glatthafer kaum noch Arten der typischen Glatthafer-Wiesen aufweisen und die aufgrund des besseren Standortes oder einer vielleicht unter militärischer Nutzung durchgeführten Düngung noch keine Tendenz hin zur Entwicklung von Magerweiden zeigen.

3.2.7 Weidelgras-Weißklee-Weiden, ruderalisiert

Auf den verschatteten Innenseiten der Raketenbunker herrschen weniger extreme kleinklimatische Bedingungen wie auf den besonnten Außenböschungen. Hier konnten sich von Schafgarbe (*Achillea millefolium*) und Weidelgras (*Lolium perenne*) beherrschte Bestände etablieren, die auch immer einen deutlichen Anteil von Weideunkäutern bzw. Störzeigern (*Carduus acanthoides*, *Cirsium vulgare*, *Cynoglossum officinale*) aufweisen. Zur Böschungskante hin werden die Bestände dann deutlich lückiger bis sie in rohbodenreiche Distelfluren übergehen.

3.2.8 Lolium perenne-Dominanzbestand

In unmittelbarer Gebäudenähe befinden sich artenarme Weidelgras-Dominanzbestände, die optisch schon durch ihr dunkleres Grün auffallen. Obwohl sich diese Bestände direkt in der Nähe des Stalls befinden, werden sie anscheinend ungern von den Tieren abgefressen. Da der Pächter keine Ein- und Ansaaten vorgenommen hat, dürfte es sich wohl um die intensiv gepflegten Vielschnittrasen in Gebäudenähe handeln, die auch schon zur Zeit der militärischen Nutzung keine Glatthafer-Wiesen waren.

3.2.9 Rohboden mit nitrophytischer Ruderalvegetation

Direkt entlang des als Stall genutzten Gebäudes und im Bereich eines als Hühnerauslauf genutzten Abschnitts des Doppelzaunes wurde durch die Nutzung die Grasnarbe zurückgedrängt und nur vereinzelte nährstoffliebende Ruderalarten bilden die Pflanzendecke.

3.3 Die Bedeutung des Areals für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

Die 8,7 ha des Areals sind Bestandteil des 377 ha großen FFH-Gebietes "6414-301 Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt". Durch die Rechtsverordnung / Landesverordnung des Landes Rheinland-Pfalz über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18.07.2005 sind als Erhaltungsziele für die dort gelisteten natürlichen Lebensraumtypen bestimmt:

„Erhaltung und Wiederherstellung von artenreichen Kalkmagerrasen, teilweise im Komplex mit Kalkfelslebensräumen und mageren Mähwiesen“.

Die nach § 25 LNatSchG vorgesehene weitergehende Konkretisierung dieser bislang pauschal für alle 377 ha (Landwirtschafts-) Flächen des Gebietes geltenden Erhaltungsziele und die Ausarbeitung von Bewirtschaftungsplänen sind bislang nicht erfolgt.

Wesentlicher Grund für die Hereinnahme der damaligen Militärfäche in das FFH-Gebiet war aufgrund der Vorbelastungen vor allem deren Entwicklungspotenzial, welches aufgrund der bekannten Abzugpläne der Amerikaner als entwickelbar angesehen werden konnte. Unklar ist, ob der Rückbau der Anlagen einschließlich etwaiger Altlastensanierungen hierbei als Voraussetzung der Entwicklung angesehen wurde. Unstrittig ist, dass ein Rückbau der massiven Anlagen mit erheblichen Beeinträchtigungen von Boden und Vegetation verbunden sein wird. Ein Bewirtschaftungsplan zur Erfassung all dieser Besonderheiten und zur (räumlichen) Konkretisierung / Anpassung der Entwicklungsziele unter Berücksichtigung der Vorgeschichte und der Nachfolgenutzung liegt bis heute nicht vor.

Durch die nahezu vollständige Umgestaltung des Areals auch durch Auffüllungen mit Fremdmaterial oder gar Beton ist anzunehmen, dass innerhalb des Militärareals die Voraussetzungen für „natürliche Lebensraumtypen“ im Sinne des Artikel I der FFH-Richtlinie nicht gegeben waren. Da während der Nutzung durch das Militär die Flächen auch intensiv gepflegt wurden, waren „völlig natürliche“ oder „naturnahe Gebiete“ bzw. Lebensraumtypen sicher nicht anzutreffen. Allenfalls in den Zwischenräumen der 3fachen Umzäunung ist die ansatzweise Entstehung von Flachland-Mähwiesen vorstellbar.

Das nicht weiter konkretisierte Erhaltungsziel „Erhaltung und Wiederherstellung von artenreichen Kalkmagerrasen, teilweise im Komplex mit Kalkfelslebensräumen und mageren Mähwiesen“ ist auf diesen aus der militärischen Herrichtung und Nutzung resultierenden Zustand des Areals bei der Gebietsmeldung zu beziehen.

Aufgrund der vielfältigen Vorschädigungen des Areals einschließlich gravierender Bodenveränderungen ist bei der durch eine geeignete Pflegenutzung einzuleitenden Entwicklung ein Mosaik unterschiedlichster und auch nicht lehrbuchmäßig ausgeprägter Lebensraumtypen zu erwarten. Diese kleinräumige Vielfalt der Lebensraumtypen bzw. ihrer Ausprägung steht nicht im Widerspruch zur Intention der FFH-Richtlinie und deckt sich mit der Formulierung des Erhaltungszieles „... teilweise im Komplex mit ...“, welche ja gerade die Uneinheitlichkeit zulässt.

Das formulierte Schutzziel „Erhaltung und Wiederherstellung von artenreichen Kalkmagerrasen, teilweise im Komplex mit Kalkfelslebensräume und mageren Mähwiesen“ kann für das Areal als kleinräumiges Nebeneinander dieser aber auch verwandter Lebensraumtypen konkretisiert werden. Entscheidend wird sein, dass künftig eine zielgerichtete extensive (Pflege-) Nutzung sicher gestellt ist.

4. Alternativen

Für die geplante Erzeugung von Solarstrom als Nachfolgenutzung auf einer militärischen Konversionsfläche gibt es keine vergleichbaren Alternativstandorte, da die Vergütung des Stroms über § 11 EEG an die Konversionsfläche gekoppelt ist.

Auch hinsichtlich der Vorbelastungen des Areals durch Gebäude und versiegelte Flächen gibt es keine Alternativstandorte.

Nicht zuletzt ist die vorhandene Zaunanlage als wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche Errichtung der Solaranlagen an anderen Standorten nicht vorhanden.

5 Bewertung der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet

Flächenverluste finden nicht statt.

Sollten sie im Einzelfall dennoch nicht vermeidbar sein, so könnten sie im Areal durch Teilentsiegelung ausgeglichen werden.

Die einzige relevante Auswirkung resultiert aus dem – wandernden - Schatten der Modulflächen, der auf den derzeit zu 100% besonnten Flächen eine Artverschiebung bewirkt. Ausgehend vom Zustand der Militärfäche bei der Gebietsmeldung resultiert hieraus aber keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele. Die Wiederherstellung von artenreichen Kalkmagerrasen, teilweise im Komplex mit Kalkfelslebensräume und mageren Mähwiesen ist auf dem Areal nach wie vor möglich und wird gerade durch die mit der geplanten Nutzung verbundene Pflege der Flächen befördert.

Gegenüber dem Zustand der Militärfäche bei der Gebietsmeldung (und auch gegenüber dem Status Quo) würde sich der Flächenanteil der gelisteten Lebensraumtypen innerhalb des Areals vergrößern, so dass ein im Sinne der FFH-Richtlinie anzustrebender „günstiger Erhaltungszustand“ erreicht wird. Aufgrund der mit der Planung verbundenen zielgerichteten Pflegenutzung wird auch für die charakteristischen Arten der Lebensräume ein „günstiger Erhaltungszustand“ erreicht. Damit scheidet das wesentliche Kriterium für die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung aus.

Die Erhaltungsziele enthalten keine quantitativen Vorgaben, die zu erfüllen wären. Wenn sich bei der geplanten Nachfolgenutzung des Militärareals aufgrund der Verschattung von Teilflächen möglicherweise nicht 100% des Areals zu 100% im Sinne der Erhaltungsziele entwickeln, so stellt dies keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 34 (2) BNatSchG dar.